

Amtsblatt

der Europäischen Union

C 217

51. Jahrgang

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

26. August 2008

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
II <i>Mitteilungen</i>		
MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2008/C 217/01	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden ⁽¹⁾	1
2008/C 217/02	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5202 — Triton/Altor/Papyrus Group) ⁽¹⁾	4
2008/C 217/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5209 — Dupont/Danisco) ⁽¹⁾	4
2008/C 217/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5213 — Total/Sonatrach/JVs) ⁽¹⁾	5
2008/C 217/05	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.5229 — OMV/Lehman/Met/JV) ⁽¹⁾	5
IV <i>Informationen</i>		
INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION		
Kommission		
2008/C 217/06	Euro-Wechselkurs	6

DE

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2008/C 217/07	Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001	7
2008/C 217/08	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden ⁽¹⁾	15

V *Bekanntmachungen*

VERWALTUNGSVERFAHREN

Europäische Arzneimittel-Agentur

2008/C 217/09	Aufruf zur Interessenbekundung für Vertragsbedienstete für zeitlich befristete Beschäftigungen (EMA, London)	17
---------------	--	----

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Kommission

2008/C 217/10	Staatliche Beihilfe — Deutschland — Staatliche Beihilfe C 34/08 (ex. N 170/08) — Großes Investitionsvorhaben — Deutsche Solar — Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags ⁽¹⁾	19
---------------	---	----



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des EG-Vertrags**Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 217/01)

Datum der Annahme der Entscheidung	13.5.2008
Nummer der Beihilfe	N 743/07
Mitgliedstaat	Polen
Region	Wielkopolskie
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	MAN Accounting Centre Sp. z o.o.
Rechtsgrundlage	Projekt uchwały Rady Ministrów w sprawie ustanowienia programu wieloletniego pod nazwą „Wsparcie finansowe inwestycji realizowanej przez MAN Accounting Centre Sp. z o.o. w Poznaniu pod nazwą: MAN Accounting Centre Sp. z o.o., w latach 2007–2009” Projekt umowy ramowej o udzielenie dotacji celowej pomiędzy Ministrem Gospodarki a MAN Accounting Centre Sp. z o.o. Humax Poland Sp. z o.o. Art. 117 ustawy z dnia 30 czerwca 2005 r. o finansach publicznych (Dz.U. z 2005 r., nr 249 poz. 2104 ze zm.)
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung, Beschäftigung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 1,29 Mio. PLN
Beihilfehöchstintensität	4,27 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2009
Wirtschaftssektoren	Sonstiges
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister Gospodarki Plac Trzech Krzyży 3/5 PL-00-507 Warszawa
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Datum der Annahme der Entscheidung	16.7.2008
Nummer der Beihilfe	N 760/07
Mitgliedstaat	Frankreich
Region	France
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Modification du crédit d'impôt en faveur de la production phonographique
Rechtsgrundlage	Article 220 <i>octies</i> du code général des impôts
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Kultur
Form der Beihilfe	Steuersatzermäßigung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 10 Mio. EUR Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 30 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	20 %
Laufzeit	2007-2009
Wirtschaftssektoren	Kultur, Sport und Unterhaltung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministère de la culture
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

—

Datum der Annahme der Entscheidung	16.7.2008
Nummer der Beihilfe	N 60/08
Mitgliedstaat	Italien
Region	Sardegna
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Norme per lo sviluppo del cinema in Sardegna
Rechtsgrundlage	Legge regionale 20 settembre 2006, n. 15
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Ziel	Kultur
Form der Beihilfe	Zuschuss, Zinsgünstiges Darlehen
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 2,5 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	50 %
Laufzeit	2008-2010
Wirtschaftssektoren	Kultur, Sport und Unterhaltung
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Sardegna
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

—

Datum der Annahme der Entscheidung	24.6.2008
Nummer der Beihilfe	N 67/08
Mitgliedstaat	Polen
Region	Małopolskie, Dolnośląskie
Titel (und/oder Name des Begünstigten)	Google Poland Sp. z o.o.
Rechtsgrundlage	Projekt umowy ramowej o udzielenie dotacji celowej pomiędzy Ministrem Gospodarki a Google Poland Sp. z o.o. Projekt Uchwały Rady Ministrów z w sprawie ustanowienia programu wieloletniego pod nazwą „Wsparcie finansowe inwestycji realizowanej w Krakowie oraz Wrocławiu przez Google Poland Sp. z o.o. pod nazwą: Google Operations Centre, w latach 2008 i 2009” Art. 117 Ustawy z dnia 30 czerwca 2005 r. o finansach publicznych
Art der Beihilfe	Einzelbeihilfe
Ziel	Regionale Entwicklung, Beschäftigung
Form der Beihilfe	Zuschuss
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 3,159 Mio. PLN
Beihilfehöchstintensität	8,9 %; 8,2 %
Laufzeit	Bis zum 31.12.2009
Wirtschaftssektoren	Sonstiges
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Minister Gospodarki Plac Trzech Krzyży 3/5 PL-00-507 Warszawa
Sonstige Angaben	—

Den von vertraulichen Angaben bereinigten Text der Entscheidung in der/den verbindlichen Sprachen finden Sie unter der Adresse:

http://ec.europa.eu/community_law/state_aids/

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.5202 — Triton/Altor/Papyrus Group)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 217/02)

Am 11. August 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5202. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss
(Sache COMP/M.5209 — Dupont/Danisco)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 217/03)

Am 10. Juli 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5209. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5213 — Total/Sonatrach/JVs)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 217/04)

Am 11. August 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Französisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5213. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss**(Sache COMP/M.5229 — OMV/Lehman/Met/JV)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2008/C 217/05)

Am 18. August 2008 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
 - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32008M5229. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**25. August 2008**

(2008/C 217/06)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs
USD US-Dollar	1,4767	TRY Türkische Lira	1,7528
JPY Japanischer Yen	162,32	AUD Australischer Dollar	1,7021
DKK Dänische Krone	7,4595	CAD Kanadischer Dollar	1,5424
GBP Pfund Sterling	0,7966	HKD Hongkong-Dollar	11,5326
SEK Schwedische Krone	9,351	NZD Neuseeländischer Dollar	2,0837
CHF Schweizer Franken	1,6214	SGD Singapur-Dollar	2,0923
ISK Isländische Krone	120,75	KRW Südkoreanischer Won	1 594,4
NOK Norwegische Krone	7,933	ZAR Südafrikanischer Rand	11,3964
BGN Bulgarischer Lew	1,9558	CNY Chinesischer Renminbi Yuan	10,1126
CZK Tschechische Krone	24,402	HRK Kroatische Kuna	7,1701
EEK Estnische Krone	15,6466	IDR Indonesische Rupiah	13 526,57
HUF Ungarischer Forint	233,93	MYR Malaysischer Ringgit	4,9824
LTL Litauischer Litas	3,4528	PHP Philippinischer Peso	67,29
LVL Lettischer Lat	0,7035	RUB Russischer Rubel	36,0795
PLN Polnischer Zloty	3,3045	THB Thailändischer Baht	50,355
RON Rumänischer Leu	3,5195	BRL Brasilianischer Real	2,3979
SKK Slowakische Krone	30,315	MXN Mexikanischer Peso	14,9376

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zu staatlichen Beihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001

(2008/C 217/07)

Nummer der Beihilfe: XA 172/08**Mitgliedstaat:** Italien**Region:** Provincia autonoma di Trento**Bezeichnung der Beihilferegulung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens:**

L.P. 28.3.2003, n. 4 «Sostegno dell'economia agricola, disciplina dell'agricoltura biologica e della contrassegnazione di prodotti geneticamente non modificati» — Art. 3 — Termini di presentazione delle domande, modalità attuative e condizioni di ammissibilità relativamente all'art. 17 (Premio d'insediamento)

Rechtsgrundlage:

1. L.P. 28.3.2003, n. 4 «Sostegno dell'economia agricola, disciplina dell'agricoltura biologica e della contrassegnazione di prodotti geneticamente non modificati», articolo 17
2. Deliberazione della Giunta provinciale n. 3006 del 21 dicembre 2007, avente per oggetto: L.P. 28.3.2003, n. 4 «Sostegno dell'economia agricola, disciplina dell'agricoltura biologica e della contrassegnazione di prodotti geneticamente non modificati» — Art. 3 — Termini di presentazione delle domande, modalità attuative e condizioni di ammissibilità relativamente agli artt. 17 (Premio d'insediamento), 25 (Alpicoltura), 42 (Agevolazioni per la zootecnia), 44 (Agevolazioni per l'apicoltura) e 46, 1° e 3° comma (Agevolazioni per le produzioni vegetali)
3. Deliberazione della Giunta provinciale n. 122 del 25 gennaio 2008 avente per oggetto la modifica alla deliberazione n. 3006 del 21 dicembre 2007
4. Deliberazione della Giunta provinciale n. 876 del 4 aprile 2008 avente per oggetto la modifica alla deliberazione n. 3006 del 21 dicembre 2007

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 2 Mio. EUR**Beihilfeshöchstintensität:** Die Beihilfe wird im Rahmen der Höchstgrenze von 40 000 EUR pro Betrieb geleistet**Bewilligungszeitpunkt:** Die Beihilfe findet Anwendung ab dem Datum der Veröffentlichung der endgültigen Beihilfennummer auf der Website der „Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission“**Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Die Beihilfen können bis zum 31. Dezember 2013 gewährt werden**Zweck der Beihilfe:** Die Beihilfe besteht in einer Einzelprämie, die jungen Erwachsenen im Alter zwischen 18 und 40 Jahren gewährt wird, die sich zum ersten Mal in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiter niederlassen und über angemessene Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Die Beihilfe setzt sich zum Ziel, gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe durch die Förderung des Generationenwechsels zu steigern.

Die Beihilfe wird im Rahmen der Beschränkungen und Bedingungen gewährt, die in Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1698/2006 der Kommission vorgesehen sind

Betroffene Wirtschaftssektoren: NACE-Code: A0013 — Kombination von Pflanzenbau und Tierhaltung (gemischte Landwirtschaft)**Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:**Provincia autonoma di Trento — Servizio aziende agricole e territorio rurale
Via G.B. Trener, 3
I-38100 Trento**Internetadresse:**

1. www.trentinoagricoltura.net;
2. http://www.consiglio.provincia.tn.it/banche_dati/codice_provinciale/clex_ricerca_per_campi.it.asp (per quanto riguarda le leggi provinciali);
3. <http://www.delibere.provincia.tn.it/> (per quanto riguarda le deliberazioni)

Sonstige Auskünfte: —**Nummer der Beihilfe:** XA 173/08**Mitgliedstaat:** Italien**Region:** Provincia autonoma di Trento

**Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens:**

L.P. 28.3.2003, n. 4 «Sostegno dell'economia agricola, disciplina dell'agricoltura biologica e della contrassegnazione di prodotti geneticamente non modificati» — Art. 3 — Termini di presentazione delle domande, modalità attuative e condizioni di ammissibilità relativamente all'art. 46, comma 1 (Agevolazioni per le produzioni vegetali)

Rechtsgrundlage:

1. L.P. 28.3.2003, n. 4 «Sostegno dell'economia agricola, disciplina dell'agricoltura biologica e della contrassegnazione di prodotti geneticamente non modificati», articolo 46
2. Deliberazione della Giunta provinciale n. 3006 del 21 dicembre 2007, avente per oggetto: L.P. 28.3.2003, n. 4 «Sostegno dell'economia agricola, disciplina dell'agricoltura biologica e della contrassegnazione di prodotti geneticamente non modificati» — Art. 3 — Termini di presentazione delle domande, modalità attuative e condizioni di ammissibilità relativamente agli artt. 17 (Premio d'insediamento), 25 (Alpicoltura), 42 (Agevolazioni per la zootecnia), 44 (Agevolazioni per l'apicoltura) e 46, 1° e 3° comma (Agevolazioni per le produzioni vegetali)
3. Deliberazione della Giunta provinciale n. 122 del 25 gennaio 2008 avente per oggetto la modifica alla deliberazione n. 3006 del 21 dicembre 2007
4. Deliberazione della Giunta provinciale n. 876 del 4 aprile 2008 avente per oggetto la modifica alla deliberazione n. 3006 del 21 dicembre 2007

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 4 Mio. EUR

Beihilfeshöchstintensität: Die Beihilfe wird im Rahmen der Höchstgrenze von 50 % der förderfähigen Kosten geleistet, die im Falle von Investitionen, die von Junglandwirten innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung getätigt werden, auf 55 % erhöht werden kann

Bewilligungszeitpunkt: Die Beihilfe findet Anwendung ab dem Datum der Veröffentlichung der endgültigen Beihilfennummer auf der Website der „Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission“

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Die Beihilfen können bis zum 31. Dezember 2013 gewährt werden

Zweck der Beihilfe: Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 soll die Beihilfe die Wettbewerbsfähigkeit und die Einkünfte der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Förderung materieller Investitionen für Modernisierungen der Betriebe erhöhen. Die Beihilfe ist insbesondere darauf ausgerichtet, die Verbesserung der Pflanzenerzeugung zu fördern, auch durch die Schaffung von Einrichtungen und Arbeiten zur Bodenverbesserung

Abstufungen der Vergünstigungen: Es werden Beihilfen in Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten gewährt. Dieser Satz kann im Falle von Investitionen, die von Junglandwirten innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung getätigt werden, auf 55 % erhöht werden. Es sind keine Beihilfen zulässig

für den Erwerb von einjährigen Pflanzen oder von neuen Apfel-, Birnen- und Pfirsichanlagen. Für Entwässerungsarbeiten oder Bewässerungsausrüstung und -arbeiten dürfen keine Beihilfen gewährt werden, es sei denn, diese Investitionen haben eine Senkung des bisherigen Wasserverbrauchs um mindestens 25 % zur Folge. Einfache Ersatzmaßnahmen sind nicht beihilfefähig

Betroffene Wirtschaftssektoren: NACE-Code: A.01.24 (Anbau von Kern- und Steinobst), A.01.25 (Anbau von sonstigem Obst und Nüssen), A.01.50 (Gemischte Landwirtschaft-Kombination von Pflanzenbau und Tierhaltung ohne ausgeprägten Schwerpunkt)

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Provincia autonoma di Trento — Servizio aziende agricole e territorio rurale
Via G.B. Trener, 3
I-38100 Trento

Internetadresse:

1. www.trentinoagricoltura.net;
2. http://www.consiglio.provincia.tn.it/banche_dati/codice_provinciale/clex_ricerca_per_campi.it.asp (per quanto riguarda le leggi provinciali);
3. <http://www.delibere.provincia.tn.it/> (per quanto riguarda die deliberazioni)

Sonstige Auskünfte: —

Nummer der Beihilfe: XA 174/08

Mitgliedstaat: Italien

Region: Provincia autonoma di Trento

**Bezeichnung der Beihilferegulierung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens:**

L.P. 28.3.2003, n. 4 «Sostegno dell'economia agricola, disciplina dell'agricoltura biologica e della contrassegnazione di prodotti geneticamente non modificati» — Art. 3 — Termini di presentazione delle domande, modalità attuative e condizioni di ammissibilità relativamente all'art. 46, comma 3 (Agevolazioni per le produzioni vegetali)

Rechtsgrundlage:

1. L.P. 28.3.2003, n. 4 «Sostegno dell'economia agricola, disciplina dell'agricoltura biologica e della contrassegnazione di prodotti geneticamente non modificati», articolo 46
2. Deliberazione della Giunta provinciale n. 3006 del 21 dicembre 2007, avente per oggetto: L.P. 28.3.2003, n. 4 «Sostegno dell'economia agricola, disciplina dell'agricoltura biologica e della contrassegnazione di prodotti geneticamente non modificati» — Art. 3 — Termini di presentazione delle domande, modalità attuative e condizioni di ammissibilità relativamente agli artt. 17 (Premio d'insediamento), 25 (Alpicoltura), 42 (Agevolazioni per la zootecnia), 44 (Agevolazioni per l'apicoltura) e 46, 1° e 3° comma (Agevolazioni per le produzioni vegetali)

3. Deliberazione della Giunta provinciale n. 122 del 25 gennaio 2008 avente per oggetto la modifica alla deliberazione n. 3006 del 21 dicembre 2007
4. Deliberazione della Giunta provinciale n. 876 del 4 aprile 2008 avente per oggetto la modifica alla deliberazione n. 3006 del 21 dicembre 2007

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: 3 Mio. EUR

Beihilfeshöchstintensität: Die Beihilfe wird im Rahmen der Höchstgrenze von 50 % der förderfähigen Kosten gewährt, die im Falle von Investitionen, die von Junglandwirten innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung getätigt werden, auf 55 % erhöht werden kann

Bewilligungszeitpunkt: Die Beihilfe findet Anwendung ab dem Datum der Veröffentlichung der endgültigen Beihilfennummer auf der Website der „Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission“

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Die Beihilfen können bis zum 31. Dezember 2013 gewährt werden

Zweck der Beihilfe: Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 soll die Beihilfe die Wettbewerbsfähigkeit und die Einkünfte der landwirtschaftlichen Betriebe durch die Förderung materieller Investitionen für Modernisierungen der Betriebe erhöhen. Die Beihilfe ist insbesondere darauf ausgerichtet, die Verbesserung der Pflanzenerzeugung zu fördern, auch durch die Schaffung von Einrichtungen und Arbeiten zur Bodenverbesserung. Die Vergünstigungen werden den Endbegünstigten über die jeweiligen Genossenschaften oder landwirtschaftlichen Zweckverbände ausgezahlt, denen sie angehören und die sich um die Beantragung kümmern

Abstufungen der Vergünstigungen: Es werden Beihilfen von Höhe von bis zu 50 % der förderfähigen Kosten gewährt. Dieser Satz kann im Falle von Investitionen, die von Junglandwirten innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Niederlassung getätigt werden, auf 55 % erhöht werden. Es sind keine Beihilfen zulässig für den Erwerb von einjährigen Pflanzen oder von neuen Apfel-, Birnen- und Pfirsichanlagen. Einfache Ersatzmaßnahmen sind nicht beihilfefähig

Betroffene Wirtschaftssektoren: NACE-Code: A.01.24 (Anbau von Kern- und Steinobst), A.01.25 (Anbau von sonstigem Obst und Nüssen), A.01.50 (Gemischte Landwirtschaft-Kombination von Pflanzenbau und Tierhaltung ohne ausgeprägten Schwerpunkt)

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Provincia autonoma di Trento — Servizio Aziende agricole e territorio rurale
Via G.B. Trener, 3
I-38100 Trento

Internetadresse:

1. www.trentinoagricoltura.net;
2. http://www.consiglio.provincia.tn.it/banche_dati/codice_provinciale/clex_ricerca_per_campi.it.asp (per quanto riguarda le leggi provinciali);

3. <http://www.delibere.provincia.tn.it/> (per quanto riguarda le deliberazioni)

Sonstige Auskünfte: —

Nummer der Beihilfe: XA 175/08

Mitgliedstaat: Spanien

Region: Castilla y León

Bezeichnung der Beihilferegelung:

Aportación económica a las actividades promovidas por los Consejos Reguladores y demás Asociaciones Sectoriales Alimentarias para el desarrollo de programas voluntarios de fomento y divulgación de la calidad alimentaria

Rechtsgrundlage:

Orden de la Consejería de Agricultura y Ganadería, por la que se aprueban las bases reguladoras de la aportación económica del Instituto Tecnológico Agrario de Castilla y León a las actividades promovidas por los Consejos Reguladores y demás Asociaciones Sectoriales Alimentarias para el desarrollo de programas voluntarios de fomento y divulgación de la calidad alimentaria, para el período 2008-2013.

Acuerdo del Consejo del Instituto Tecnológico Agrario de Castilla y León por el que se convoca para el año 2008 la aportación económica a las actividades promovidas por los Consejos Reguladores y demás Asociaciones Sectoriales Alimentarias para el desarrollo de programas voluntarios de fomento y divulgación de la calidad alimentaria

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe: Die vorgesehene Subvention beläuft sich auf 4 Mio. EUR pro Jahr

Beihilfeshöchstintensität: Für die in Kapitel II des „Acuerdo del Consejo del Instituto Tecnológico Agrario de Castilla y León“ genannten Beihilfelinien wurden folgende Obergrenzen für die Beihilfeintensität festgesetzt:

— PROGRAMM I: BEIHILFE FÜR DIE AUSARBEITUNG VON STUDIEN

Der wirtschaftliche Beitrag des Itacyl kann sich auf bis zu 75 % des Kostenvoranschlags für die Studie belaufen, höchstens jedoch auf 30 000 EUR pro Jahr.

— PROGRAMM II: BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG DER ERZEUGUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN HOHER QUALITÄT

1. Der wirtschaftliche Beitrag, mit dem das Itacyl die von den Zertifizierungsstellen zu tragenden Gebühren unterstützt, wird anhand der nachstehend aufgeführten Prozentsätze festgelegt; der Höchstbetrag je begünstigter Stelle ist dabei auf 18 000 EUR jährlich festgesetzt:

- 1. Jahr: bis zu 100 % der nachgewiesenen Kosten,
- 2. Jahr: bis zu 80 % der nachgewiesenen Kosten,

- 3. Jahr: bis zu 60 % der nachgewiesenen Kosten,
 - 4. Jahr: bis zu 40 % der nachgewiesenen Kosten,
 - 5. Jahr: bis zu 20 % der nachgewiesenen Kosten.
2. Der wirtschaftliche Beitrag, den das Itacyl zu den Kosten leistet, die den mit der Überwachung der Verwendung von geografischen Angaben, Ursprungsbezeichnungen und Umweltzeichen beauftragten Stellen entstehen, wird anhand der nachstehend aufgeführten Prozentsätze festgelegt; der Höchstbetrag je begünstigter Stelle ist dabei auf 60 000 EUR pro Stelle und Jahr festgesetzt:
- 1. Jahr: bis zu 100 % der nachgewiesenen Kosten,
 - 2. Jahr: bis zu 80 % der nachgewiesenen Kosten,
 - 3. Jahr: bis zu 60 % der nachgewiesenen Kosten,
 - 4. Jahr: bis zu 40 % der nachgewiesenen Kosten,
 - 5. Jahr: bis zu 20 % der nachgewiesenen Kosten.
3. Der wirtschaftliche Beitrag, den das Itacyl zu den Kosten leistet, die durch die Anwendung der Normen UNE-EN 45011, ISO 9000 und ISO 14000 entstehen, kann bis zu 75 % des Betrags für die genehmigten und ordnungsgemäß nachgewiesenen Tätigkeiten betragen; der Höchstbetrag je Qualitätssystem und begünstigter Stelle ist dabei auf 15 000 EUR festgesetzt.
4. Dem Verband für ökologische Landwirtschaft Kastilien-León (*Consejo de Agricultura Ecológica de Castilla y León*) zahlt das Itacyl ausschließlich für die vorstehend unter Punkt 2 beschriebenen Kosten einen Beitrag von 100 % der ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten. Der Höchstbetrag ist dabei auf 120 000 EUR pro Jahr festgesetzt.
- PROGRAMM III: BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN
1. Der wirtschaftliche Beitrag, den das Itacyl zu den spezifizierten Aktivitäten leistet, wird anhand der nachstehend aufgeführten Prozentsätze festgelegt; der Höchstbetrag für den Zeitraum 2008-2013 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 ist dabei auf 400 000 EUR je Gemeinschaft festgesetzt:
- 1. Jahr: bis zu 100 % der nachgewiesenen Kosten,
 - 2. Jahr: bis zu 80 % der nachgewiesenen Kosten,
 - 3. Jahr: bis zu 60 % der nachgewiesenen Kosten,
 - 4. Jahr: bis zu 40 % der nachgewiesenen Kosten,
 - 5. Jahr: bis zu 20 % der nachgewiesenen Kosten.
- Mit dem Programm III werden folgende Aktivitäten gefördert:
- Erwerb von Büroausstattung (einschließlich Computerhard- und -software),
 - Kosten für Verwaltungspersonal,
 - Gemeinkosten sowie Rechtskosten und Verwaltungsgebühren:
 - Verbrauchsmaterial, Reparaturen, Steuern und Versicherungen,
 - Steuerberatung und Buchhaltung,
 - Rechtskosten wie z. B. Notariats- und Registerkosten,
 - Rechtsberatung,
 - Mieten,
 - bei Marktverbänden für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben, Geschäftsführungsorganen für Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (*v.c.p.r.d.*), Erzeugervereinigungen für Qualitätswein mit geografischer Angabe (*Asociaciones de Vinos de Calidad con Indicación Geográfica*) sowie dem *Consejo de Agricultura Ecológica de Castilla y León* der Erwerb von Gebäuden oder Grundstücken, wobei in diesem Fall die zuschussfähigen Ausgaben auf die Kosten der marktüblichen Mieten beschränkt sind,
 - externes Gesamtmanagement (Geschäftsführung, Beratung usw.).
2. Der Beitrag, den das Itacyl im Rahmen dieses Programms an den *Consejo de Agricultura Ecológica de Castilla y León* zahlt, ist auf 100 % der ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten festgesetzt, bei einer Obergrenze von 60 000 EUR pro Jahr.
- PROGRAMM IV: BEIHILFE FÜR ABSATZFÖRDERUNGSMASSNAHMEN
- Der wirtschaftliche Beitrag, den das Itacyl zur Präsentation von Erzeugnissen und zur Teilnahme an Messen von landesweiter Bedeutung leistet, kann bis zu 50 % der bewilligten und ordnungsgemäß nachgewiesenen Kosten betragen, wobei der Höchstbetrag je begünstigter Stelle auf 60 000 EUR pro Jahr festgesetzt ist
- Bewilligungszeitpunkt:** Die Beihilferegelung tritt mit der Veröffentlichung der Identifikationsnummer des Freistellungsantrags gemäß Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 auf der Website der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013
- Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe:** Die Regelung kann bis zum 31. Dezember 2013 beibehalten werden
- Zweck der Beihilfe:** *Allgemeines Ziel:* Einleitung und Ausführung von freiwilligen Qualitätsprogrammen für Lebensmittel aus der Region Kastilien-León auf Initiative der Marktverbände für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben, der Geschäftsführungsorgane für Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (*v.c.p.r.d.*), des Verbands für ökologische Landwirtschaft in Kastilien-León (*Consejo de Agricultura Ecológica de Castilla y León*) und der Erzeugervereinigungen für Qualitätswein mit geografischer Angabe (*Asociaciones de Vinos de Calidad con Indicación Geográfica*), bei denen es sich jeweils um eine gemeinnützige Einrichtung handelt.
- Für die Beihilfe wird die in der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 gemäß den Artikeln 9, 14 und 15 vorgesehene Freistellung in Anspruch genommen:
- die Programme I (Beihilfe für die Ausarbeitung von Studien) und II (Beihilfe zur Förderung der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität) beziehen sich auf Artikel 14 der Verordnung,
 - das Programm III (Beihilfe zur Förderung von Erzeugergemeinschaften) bezieht sich auf Artikel 9 der Verordnung,
 - das Programm IV (Beihilfe für Absatzförderungsmaßnahmen entspricht Artikel 15 der Verordnung.

Zuschussfähige Investitionen: Die Beihilfen sind bestimmt für:

PROGRAMM I: BEIHILFE FÜR DIE AUSARBEITUNG VON STUDIEN

- A. Studien zur Ausarbeitung von Anträgen auf Anerkennung von geschützten Ursprungsbezeichnungen, geschützten geografischen Angaben und *v.c.p.r.d.*
- B. Ausarbeitung von Qualitätshandbüchern und spezifischen Verfahren gemäß der Europäischen Norm EN 45011 für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und *v.c.p.r.d.*
- C. Sonstige Studien im Zusammenhang mit der Änderung oder Anpassung von Vorschriften und Spezifikationen für geschützte Ursprungsbezeichnungen, geschützte geografische Angaben und *v.c.p.r.d.*

PROGRAMM II: BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG DER ERZEUGUNG VON LANDWIRTSCHAFTLICHEN ERZEUGNISSEN HOHER QUALITÄT

- A. Die Kosten der von den im Verzeichnis der Lebensmittelzertifizierungsstellen der Autonomen Gemeinschaft Kastilien-León (*Registro de Entidades de Certificación de Productos Agroalimentarios de Castilla y León*) eingetragenen Zertifizierungsstellen erhobenen Gebühren für das jeweilige Erzeugnis und den jeweiligen Geltungsbereich.
- B. Die Kosten der Kontrollen der zuständigen Behörden, der in deren Namen tätigen Stellen oder der mit der Kontrolle und Überwachung der Verwendung von geografischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen, Umweltzeichen oder Gütezeichen beauftragten unabhängigen Organe.
- C. Im Falle von Marktverbänden für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben, Geschäftsführungsorganen für Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (*v.c.p.r.d.*) sowie des *Consejo de Agricultura Ecológica de Castilla y León* die Kosten für die Anwendung der Normen UNE-EN 45011, ISO 9000 und ISO 14000 Diese Kosten beinhalten die Ausgaben für Beratung und interne Prüfung gemäß ISO 9000 und ISO 14000 sowie die Kosten der Akkreditierung nach der Norm UNE-EN 45011.

PROGRAMM III: BEIHILFE ZUR FÖRDERUNG VON ERZEUGERGEMEINSCHAFTEN

- A. Erwerb von Büroausstattung (einschließlich Computerhard- und -software).
- B. Kosten für Verwaltungspersonal.
- C. Gemeinkosten sowie Rechtskosten und Verwaltungsgebühren:
 - Verbrauchsmaterial, Reparaturen, Steuern und Versicherungen,
 - Steuerberatung und Buchhaltung,
 - Rechtskosten wie z. B. Notariats- und Registerkosten,
 - Rechtsberatung,
 - Mieten.

D. Bei Marktverbänden für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben, Geschäftsführungsorganen für Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete, Erzeugervereinigungen für Qualitätswein mit geografischer Angabe sowie dem Verband für ökologische Landwirtschaft Kastilien-León der Erwerb von Gebäuden oder Grundstücken, wobei in diesem Fall die zuschussfähigen Ausgaben auf die Kosten der marktüblichen Mieten beschränkt sind.

E. Externes Gesamtmanagement (Geschäftsführung, Beratung usw.).

PROGRAMM IV: BEIHILFE FÜR ABSATZFÖRDERUNGSMASSNAHMEN

- A. Präsentation der Erzeugnisse.
- B. Beteiligung an Leistungsschauen von landesweiter Bedeutung

Betroffene Wirtschaftssektoren: Agrarsektor

Begünstigte: Marktverbände für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geografische Angaben, Geschäftsführungsorgane für Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete (*v.c.p.r.d.*) und Vereinigungen des Lebensmittelsektors

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Instituto Tecnológico Agrario de Castilla y León
Carretera de Burgos, Km. 119
E-47071 Valladolid

Internetadresse:

Der vollständige Text der Beihilferegelung kann auf der folgenden Webseite der Regierung der Autonomen Gemeinschaft Kastilien-León eingesehen werden:

<http://www.jcyl.es/AyudaEstado20072013>

Direkte Links:

<http://www.jcyl.es/jcyl/ayudasestado/BasesReguladorasProgramaVoluntariosFomentoDivulgacionCalidadAlimentaria.doc>

<http://www.jcyl.es/jcyl/ayudasestado/ConvocatoriaProgramaVoluntariosFomentoDivulgacionCalidadAlimentaria.doc>

Sonstige Auskünfte: —

Valladolid, den 28. Februar 2008

El director general del Instituto Tecnológico Agrario de Castilla y León
Jesús María GÓMEZ SANZ

Nummer der Beihilfe: XA 176/08

Mitgliedstaat: Frankreich

Region: Département des Bouches-du-Rhône

Bezeichnung der Beihilferegelung:

Programme d'aide aux investissements dans les exploitations agricoles installées depuis moins de cinq ans

Rechtsgrundlage:

- Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006
- Articles L 1511-2 à L 1511-5 du Code général des collectivités territoriales
- Projet de délibération du Conseil général des Bouches-du-Rhône

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung:
200 000 EUR pro Jahr

Beihilfemaximalintensität: Maximal 40 % der zuschussfähigen Investitionskosten, deren Obergrenze bei 25 000 EUR liegt; d. h. maximal 10 000 EUR Beihilfe pro Betrieb (pro Projektträger erhält nur ein einziges Projekt Beihilfen)

Bewilligungszeitpunkt: Ab dem Datum der Veröffentlichung der Registriernummer für den Freistellungsantrag auf der Website der Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Kommission

Laufzeit: Bis zum 31.12.2013

Zweck der Beihilfe und Bedingungen: Ziel dieser Beihilfen ist es, den landwirtschaftlichen Betrieben im südfranzösischen Departement Bouches du Rhône zu helfen, gegenüber dem sehr starken Siedlungsdruck in dieser Region standzuhalten. Dieser Druck erfordert heute die Mobilisierung aller Mittel, die geeignet sind, die Landwirtschaft zu konsolidieren und ihr die Wahrung ihres Platzes in diesem Raum zu ermöglichen.

Diese Beihilferegelung erfolgt gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006

Die Stützung fließt in Investitionen für die Ausstattung der Betriebe in den ersten fünf Jahren ihrer Tätigkeit, denn die neuen Betriebe leiden ganz besonders unter dem Siedlungsdruck und müssen hohe Investitionen tätigen, um wettbewerbsfähig zu bleiben und um sich bei stets steigender Qualität und zunehmender Achtung des Schutzes von Mensch und Umwelt weiter zu entwickeln.

Die zuschussfähigen Investitionen müssen mindestens einer der drei folgenden Prioritäten und mindestens einem der Ziele in Artikel 4 der Verordnung zur Freistellung in der Landwirtschaft entsprechen:

- Stärkung umweltfreundlicher landwirtschaftlicher Verfahren,
- gemeinsame oder individuelle Aufwertung der Produktion durch qualitative Maßnahmen,
- Verbesserung der Arbeits- und Unterbringungsbedingungen für landwirtschaftliche Arbeitnehmer in den Betrieben, vor allem aus Sicherheitsgründen.

1. Stärkung umweltfreundlicher landwirtschaftlicher Verfahren

- Bau und/oder Einrichtung eines Raumes für Pflanzenschutzmittel,

- Investitionen für das Betreiben einer biologischen Landwirtschaft oder für die Zertifizierung im Bereich der nachhaltigen Landwirtschaft ...,
- von Oberflächenwasser gespeiste Bewässerungsanlagen für die Parzelle (*),
- Einrichtung von Bereichen zum Befüllen mit Pflanzenschutzmitteln und zum Reinigen von diesen Mitteln,
- Ausrüstung zur Verbesserung der Vorrichtungen für das Düngen bzw. Bewässern, für die Schädlingsbekämpfung mit geringerem Bekämpfungsmiteleinsatz, für das Verteilen der Düngemittel, für die Entsorgung der Abwässer aus der Viehzucht, für Wasser sparende, aus Oberflächenwasser gespeiste Bewässerungssysteme mit Mikrosprinkler oder Tröpfchenbewässerung, für das Aufrollen von Kunststoffabdeckungen und Gewächshausplanen, für nicht-chemische Unkrautbekämpfungsmittel usw.

2. Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und zur Aufwertung der Produktion

Investitionen für die Ausrichtung des Produktionssystems auf Qualität,

Erwerb von EDV-Material oder anderer Ausrüstung zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit von Produkten, Erlangung offizieller Qualitätssiegel, Gewährleistung der Lebensmittelsicherheit, Tracking der Maßnahmen auf den einzelnen Parzellen usw.

Investitionen im Rahmen von Projekten zur Aufwertung der Produktion in den Augen des Verbrauchers:

- Einrichtung einer Lager- und Verpackungshalle,
- Einrichtung einer Verkaufsstelle in einem Raum, der nicht vom Rest des Betriebs getrennt ist.

3. Erforderliche Investitionen für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen, für den Erhalt oder den Ausbau von Arbeitsplätzen

- Verbesserung der Arbeits-, Sicherheits- und Hygienebedingungen im Betrieb (Wagen mit Hubvorrichtung, Schutzausrüstung, Umkleiden mit Duschen usw.),
- Bau oder Sanierung von Unterkünften zur alleinigen Nutzung durch Arbeiter und Angestellte in der Landwirtschaft.

Hierbei ist anzumerken, dass unabhängig von der strategischen Ausrichtung und der Art der betroffenen Investitionen Maßnahmen, mit denen einfach nur Bestehendes ersetzt wird, ausgeschlossen sind

Betroffene Wirtschaftssektoren: Alle Betriebe im Departement Bouches-du-Rhône (alle Branchen)

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Monsieur le Président du Conseil général des Bouches-du-Rhône
 Direction de l'agriculture et du tourisme
 Hôtel du Département
 52, avenue de Saint-Just
 F-13256 Marseille Cedex 20

Internetadresse:

<http://www.cg13.fr/amenagements/agriculture/agriculture.html>

(*) Hierbei ist anzumerken, dass sich der Empfänger von Investitionsbeihilfen im Bereich der Bewässerung verpflichten muss, seinen Wasserverbrauch um mindestens 25 % zu senken.

Nummer der Beihilfe: XA 177/08

Mitgliedstaat: Republik Slowenien

Region: Območje občine Lenart

Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen
Name des begünstigten Unternehmens:

Podpora programom razvoja podeželja v občini Lenart 2008–2013

Rechtsgrundlage:

Pravilnika o ohranjanju in spodbujanju razvoja kmetijstva in podeželja v občini Lenart za programsko obdobje 2008–2013 (II. poglavje)

Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung bzw. Gesamtbetrag der einem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe:

2008: 83 600 EUR

2009: 83 700 EUR

2010: 83 800 EUR

2011: 83 900 EUR

2012: 84 000 EUR

2013: 84 100 EUR

Beihilfeshöchstintensität:

1. Für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben zur Primärproduktion:

- bis zu 50 % der zuschussfähigen Kosten in benachteiligten Gebieten,
- bis zu 40 % der zuschussfähigen Kosten in anderen Gebieten.

Beihilfen werden für Investitionen in folgenden Bereichen gewährt: Modernisierung von landwirtschaftlichen Objekten, Kauf von Maschinen und Anlagen zur landwirtschaftlichen Erzeugung, Investitionen in Dauerkulturen, Erschließung und Neuordnung von Weideland.

2. Zur Erhaltung von Kulturlandschaften und Gebäuden:

- bis zu 100 % der Kosten für Investitionen zur Erhaltung nichtproduktiver Merkmale des ländlichen Kulturerbes landwirtschaftlicher Betriebe,

- bis zu 60 % der zuschussfähigen Kosten in benachteiligten Gebieten und anderen Gebieten, sofern die Investition nicht zu einer Steigerung der Produktionskapazität des Betriebs führt,

- zusätzlich bis zu 100 % der Mehrkosten, die durch die Verwendung traditioneller, für den Erhalt des kulturellen Erbes eines Gebäudes erforderlicher Materialien anfallen.

3. Zur Zahlung von Versicherungsprämien:

- die Beihilfe der Gemeinde entspricht der Differenz zwischen der Höhe der aus dem nationalen Haushalt kofinanzierten Versicherungsprämie und 50 % der zuschussfähigen Kosten für die Versicherung von Saat- und Erntegut gegen widrige Witterungsverhältnisse sowie die Versicherung von Vieh gegen krankheitsbedingtes Verenden.

4. Für die Flurbereinigung:

- bis zu 100 % der tatsächlichen Rechtskosten und Verwaltungsgebühren.

5. Zur Förderung der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität:

- bis zu 100 % der zuschussfähigen Kosten. Die Beihilfe muss in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt werden und darf keine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Erzeuger umfassen.

6. Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor:

- bis zu 100 % der Kosten in folgenden Bereichen: Aus- und Fortbildung von Landwirten, Beratungsdienste, Organisation von Veranstaltungen, Wettbewerben, Ausstellungen und Messen, Veröffentlichungen, Kataloge, Webseiten. Die Beihilfe muss in Form von Sachleistungen durch bezuschusste Dienstleistungen gewährt werden und darf keine direkte Zahlung von Geldbeträgen an die Erzeuger umfassen

Bewilligungszeitpunkt: April 2008 (Die Beihilfe wird nicht vor Veröffentlichung der Kurzbeschreibung auf der Website der Kommission gewährt)

Laufzeit der Regelung bzw. Auszahlung der Einzelbeihilfe: Bis zum 31.12.2013

Zweck der Beihilfe: Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen

Angabe der betreffenden Artikel der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 und zuschussfähige Kosten: Kapitel II des Vorschlags für eine Verordnung über die Erhaltung und Entwicklungsförderung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums in der Gemeinde Lenart im Zeitraum 2008-2013 beinhaltet die Maßnahmen, die gemäß den folgenden Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 3) eine staatliche Beihilfe darstellen:

- Artikel 4: Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben,
- Artikel 5: Erhaltung von Kulturlandschaften und Gebäuden,

- Artikel 12: Beihilfen zur Zahlung von Versicherungsprämien,
- Artikel 13: Beihilfen für die Flurbereinigung,
- Artikel 14: Beihilfen zur Förderung der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen hoher Qualität,
- Artikel 15: Bereitstellung technischer Hilfe im Agrarsektor

Betroffene Wirtschaftssektoren: Agrarsektor

Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde:

Občina Lenart, Trg Osvoboditve 7, SLO-2230 Lenart

Internetadresse:

<http://www.izit.si/muv/index.php?action=showIzdaja&year=2008&izdajaID=436> (MUV št. 4/2008, s. 97)

Sonstige Angaben: Die Beihilfe zur Zahlung von Versicherungsprämien für Versicherungen von Saat- und Erntegut umfasst die folgenden widrigen, Naturkatastrophen gleichzusetzenden Witterungsverhältnisse: Spätfrost, Hagel, Blitzschlag, Feuer durch Blitzschlag, Sturm, Überschwemmungen.

Die Gemeindeverordnung erfüllt die Bedingungen der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 betreffend die von der Gemeinde geplanten Maßnahmen sowie die gemeinsamen Bestimmungen (vor Gewährung einer Beihilfe zu beachtende Schritte, Kumulierung, Transparenz und Überwachung).

Mit Inkrafttreten dieser Regelung endet die Gültigkeit der Regelung XA 189/07

Bürgermeister
Janez KRAMBERGER

Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 217/08)

Nummer der Beihilfe	XS 128/08
Mitgliedstaat	Polen
Region	Południowo-zachodni — Woj. Dolnośląskie
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Przedsiębiorstwo Handlowo — Produkcyjne „Metal” Jerzy Siofer
Rechtsgrundlage	1) Art. 6 ustawy z dnia 29 lipca 2005 r. o niektórych formach wspierania działalności innowacyjnej (Dz.U. nr 179, poz. 1484, z późn. zm.) 2) Umowa kredytu technologicznego nr 07/1429 udzielonego ze środków Funduszu Kredytu Technologicznego zawarta w dniu 29 kwietnia 2008 r.
Art der Beihilfe	<i>Ad hoc</i>
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 377 341,87 EUR
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	12.5.2008
Laufzeit	30.4.2013
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Bank Gospodarstwa Krajowego Al. Jerozolimskie 7 PL-00-955 Warszawa
Nummer der Beihilfe	XS 130/08
Mitgliedstaat	Lettland
Region	—
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Tirgus orientēto pētījumu projektu programma
Rechtsgrundlage	2006. gada 5. februāra MK noteikumi Nr. 72 “Tirgus orientēto pētījumu projektu finansējuma sadales kārtība”
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 1 Mio. LVL
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	16.6.2008
Laufzeit	31.12.2012
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Izglītības un zinātnes ministrija Valņu iela 2 LV-1050 Rīga

Nummer der Beihilfe	XS 131/08
Mitgliedstaat	Deutschland
Region	Freistaat Sachsen
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Beihilferegelung für die Förderung der Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch externe Berater im Rahmen der Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Freistaates Sachsen auf der Basis des Operationellen Programms zur Strukturfondsförderung des Freistaates Sachsen (OP) 2000-2006 (Regelung des Freistaates Sachsen für die Förderung von Dienstleistungen durch externe Berater aus ESF- und komplementären Landesmitteln)
Rechtsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, (EG) Nr. 1784/1999 Operationelles Programm zur Strukturfondsförderung des Freistaates Sachsen 2000-2006 Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit für die Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds mitfinanzierten Projekten (ESF-Richtlinie) vom 3. Februar 2006
Art der Beihilfe	Beihilferegelung
Haushaltsmittel	Geplante Jahresausgaben: 0,9 Mio. EUR
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	31.12.2006
Laufzeit	31.12.2008
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Sächsische Aufbaubank — Förderbank Pirnaische Straße 9 D-01069 Dresden

Nummer der Beihilfe	XS 142/08
Mitgliedstaat	Polen
Region	Południowo-Zachodni
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	NTP CIBIS Sp. z o.o.
Rechtsgrundlage	Ustawa z dnia 8 października 2004 r. o zasadach finansowania nauki art. 10, Rozporządzenie Ministra Nauki i Szkolnictwa Wyższego Dz.U. nr 221 z 14 listopada 2007 r. § 3 ust. 1, umowa nr II-194/P-214/2008
Art der Beihilfe	<i>Ad hoc</i>
Haushaltsmittel	Gesamtbetrag der vorgesehenen Beihilfe: 39 275 EUR
Beihilfehöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung
Inkrafttreten der Regelung	15.4.2008
Laufzeit	15.4.2008
Ziel	Kleine und mittlere Unternehmen
Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Ministerstwo Nauki i Szkolnictwa Wyższego Ul. Wspólna 1/3 PL-00-529 Warszawa

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE ARZNEIMITTEL-AGENTUR

**Aufruf zur Interessenbekundung für Vertragsbedienstete für zeitlich befristete Beschäftigungen
(EMEA, London)**

(2008/C 217/09)

Aufgabe der Agentur ist es, die Beurteilung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln in der Europäischen Union zu koordinieren (siehe Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates — ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1). Die EMEA nahm ihre Tätigkeit im Januar 1995 auf. Im Rahmen ihrer Arbeit pflegt sie zahlreiche enge Kontakte zur Europäischen Kommission, zu den 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union, den EWR-/EFTA-Ländern und vielen anderen Stellen im staatlichen und privatwirtschaftlichen Bereich. Die Agentur bietet eine stimulierende, multikulturelle Arbeitsumgebung.

Nähere Informationen über die EMEA und ihre Tätigkeiten sind im Internet auf unserer Website abrufbar: <http://www.emea.europa.eu>

Die EMEA möchte ein Register für Bewerber erstellen, die an einer zeitlich befristeten Beschäftigung auf der Grundlage eines Vertragsbedienstetenvertrags interessiert sind. Die Stellenprofile sind in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, das auf der Website der EMEA verfügbar ist.

Ausgewählte Bewerber werden in eine Reserveliste aufgenommen. Ihnen wird gegebenenfalls eine zeitlich befristete Beschäftigung angeboten, die von drei Monaten bis zu fünf Jahren dauern kann und auf dem Vertragsbedienstetenvertrag in Übereinstimmung mit den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 56 vom 4.3.1968 ⁽¹⁾) und den allgemeinen Durchführungsbestimmungen der EMEA betreffend die Verfahren für die Einstellung und den Einsatz von Vertragsbediensteten bei der EMEA ⁽²⁾ basiert.

Zu einer zeitlich befristeten Beschäftigung gehören Vertretungen für Zeitbedienstete der EMEA (z. B. im Falle von Mutterschaftsurlaub, Vaterschaftsurlaub, Urlaub aus familiären Gründen, Elternurlaub, unbezahltem Urlaub oder Langzeiterkrankung) oder je nach Verfügbarkeit finanzieller Mittel die Mitarbeit an speziellen Kurzzeitprojekten. Der Vertragsbedienstetenvertrag kann keinesfalls ohne erfolgreichen Abschluss eines zusätzlichen Auswahlverfahrens zu einem Zeitbedienstetenvertrag führen. Vertragsbedienstetenverträge können nur einmal verlängert werden.

Dienstort ist Canary Wharf, London.

Die Bewerber müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaften oder Staatsangehörige Islands, Norwegens oder Liechtensteins sein und die vollen staatsbürgerlichen Rechte besitzen.

Die Bewerber müssen ihren Verpflichtungen aus den für sie geltenden Wehrgesetzen nachgekommen sein und den für die Ausübung der angestrebten Tätigkeit erforderlichen sittlichen Anforderungen genügen.

⁽¹⁾ http://ec.europa.eu/civil_service/docs/toc100_de.pdf

⁽²⁾ <http://www.emea.europa.eu/pdfs/general/admin/recruit/42125407en.pdf>

Die vollständigen Bedingungen und die Stellenbeschreibungen sind von der EMEA-Website herunterzuladen:

<http://www.emea.europa.eu/htms/general/admin/recruit/recruitnew.htm>

Bewerbungen sind elektronisch unter Verwendung des auf der EMEA-Website verfügbaren Formulars einzureichen. Bewerbungen sind bis spätestens 24. September 2008, 24.00 Uhr, einzureichen.

Bitte beachten Sie, dass das System aufgrund der hohen Anzahl der eingehenden Bewerbungen vor Bewerbungsschluss Probleme bei der Bewältigung des hohen Datenanfalls haben kann. Daher empfehlen wir Ihnen, Ihre Bewerbung deutlich vor Ablauf der Bewerbungsfrist einzureichen.

Wenn Sie über Veröffentlichungen von Stellenausschreibungen elektronisch benachrichtigt werden möchten, tragen Sie sich bitte online unter folgender Adresse ein: <http://www.emea.europa.eu/> „Online Mailing Service“.

VERFAHREN ZUR DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

KOMMISSION

STAATLICHE BEIHILFE — DEUTSCHLAND

Staatliche Beihilfe C 34/08 (ex. N 170/08) — Großes Investitionsvorhaben — Deutsche Solar

Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2008/C 217/10)

Mit Schreiben vom 16. Juli 2008, das nachstehend in der verbindlichen Sprachfassung abgedruckt ist, hat die Kommission Deutschland von ihrer Entscheidung in Kenntnis gesetzt, wegen der genannten Beihilfemaßnahme das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags einzuleiten.

Alle Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Zusammenfassung und des Schreibens zu der Maßnahme, die Gegenstand des von der Kommission eingeleiteten Verfahrens ist, Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sind an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
B-1049 Brüssel
Fax (32-2) 296 12 42

Alle Stellungnahmen werden Deutschland übermittelt. Beteiligte, die eine Stellungnahme abgeben, können unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen, dass ihre Identität nicht bekannt gegeben wird.

ZUSAMMENFASSUNG

BESCHREIBUNG DER MASSNAHME UND DES INVESTITIONSVORHABENS

Empfänger der Förderung ist die Deutsche Solar AG (nachstehend „DS“). DS stellt kristalline Solarwafer her und betreibt derzeit zwei Fertigungsstätten in Freiberg (Sachsen), von denen sich die eine im Gewerbegebiet Freiberg-Süd und die andere im Gewerbegebiet Saxonia befindet. DS ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der SolarWorld AG. Die SolarWorld AG ist weltweit in der Solarenergiebranche tätig und stellt Solarwafer, Solarzellen und Solarmodule her, jedoch keine Solaranlagen.

Mit der angemeldeten Investition beabsichtigt DS, eine dritte Fertigungsstätte im Gewerbegebiet Freiberg-Ost zu errichten und dort multikristalline Solarwafer (nominale Jahreskapazität 500 MWp) zu produzieren. Das Vorhaben ist am 18. Dezember 2007 angelaufen. Das Investitionsvorhaben soll bis zum 31. August 2010 abgeschlossen und die volle Produktionskapazität 2012 erreicht werden. Die beihilfefähigen Investitionskosten für das Vorhaben Freiberg-Ost belaufen sich nominal auf insgesamt 350 Mio. EUR. Deutschland meldete bei der Kommission seine Absicht an, für das Vorhaben Freiberg-Ost eine regionale Investitionsbeihilfe von 48 Mio. EUR in Form eines Zuschusses und einer Steuervergünstigung zu gewähren.

Abgesehen von der geplanten neuen Fertigungsstätte für Solarwafer in Freiberg-Ost, auf die sich die Anmeldung bezieht, wird DS seine bestehende Fertigungsstätte für Solarwafer in Freiberg-Süd von 350 auf 500 MWp erweitern. Die Gesamtinvestition für das Vorhaben Freiberg-Süd beläuft sich auf 49 Mio. EUR, die dafür vorgesehenen Beihilfen auf rund 14 Mio. EUR. Nach Ansicht Deutschlands ist eine Anmeldung dieser Beihilfe nicht erforderlich, weil die Gesamtinvestitionskosten weniger als 50 Mio. EUR betragen.

Die Investitionen werden in Ostdeutschland, und zwar in Freiberg im Freistaat Sachsen getätigt. Diese Region ist gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a des EG-Vertrags förderfähig, und zwar mit einer Beihilfeintensität von höchstens 30 % BSÄ.

VEREINBARKEIT DER MASSNAHME MIT DEN LEITLINIEN FÜR REGIONALBEIHILFEN

Die Kommission hat Zweifel, ob es sich bei dem angemeldeten Vorhaben Freiberg-Ost und dem Vorhaben Freiberg-Süd um eine Einzelinvestition im Sinne der Randnummer 60 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 handelt, u. a. weil beide Vorhaben gleichzeitig gefördert werden.

Deutschland trägt erstens vor, es sei keine künstliche Untergliederung in Teilvorhaben gegeben und die Wahl des Standortes für die neue Betriebsstätte sei völlig offen gewesen. Neben Sachsen seien insbesondere Standorte in den USA in Betracht gekommen. Zweitens macht Deutschland geltend, wirtschaftliche Unteilbarkeit sei nur dann anzunehmen, wenn eine getrennte Durchführung der Vorhaben unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen sei. Im vorliegenden Fall könne das Vorhaben Ost (räumlich und zeitlich) auch unabhängig vom Vorhaben Süd durchgeführt werden. Drittens bringt Deutschland vor, es bestehe keine funktionale Verbindung, da die Betriebsstätte Freiberg-Ost wirtschaftlich unabhängig sei und es personell (abgesehen von einigen Überschneidungen im Management und Vertrieb) keine Verflechtungen zwischen den beiden Standorten gebe. Viertens argumentiert Deutschland, es bestehe keine technische Verbindung, da die Wafer in getrennten Prozessen und mit unterschiedlichen Maschinen hergestellt würden. Fünftens vertritt Deutschland den Standpunkt, es bestehe keine räumliche oder physische Verbindung, da die jeweiligen Produkte in getrennten Produktionsprozessen ohne den Austausch von Zwischenprodukten hergestellt würden. Sechstens gibt es nach Ansicht Deutschlands keine strategische Verbindung zwischen den beiden Vorhaben, da keine strategischen Synergien aufgrund der räumlichen Nähe der Investitionsorte entstünden.

Die Kommission teilt den Standpunkt Deutschlands, dass im vorliegenden Fall nur geringe funktionale und technische Verbindungen bestehen. Die Kommission hat dennoch Zweifel hinsichtlich dieser Verbindungen, da im Management und im Vertrieb Überschneidungen bestehen, und nicht klar ist, ob dies auch auf weitere Funktionen der beiden Betriebsstätten zutrifft. Da ferner in beiden Betriebsstätten dasselbe Produkt hergestellt wird, beziehen sich die betreffenden Investitionen auf denselben Produktionsprozess, bei dem ähnliche Einrichtungen und Techniken verwendet werden. Was die räumliche Nähe betrifft, so liegen die beiden Investitionsorte von DS in Freiberg-Ost und Freiberg-Süd nur rund 5 Kilometer voneinander entfernt. Zudem sind die strategischen Verbindungen recht groß, da in beiden Betriebsstätten das gleiche Produkt hergestellt wird. Außerdem stellt die Kommission fest, dass die beiden Investitionen fast zeitgleich durchgeführt werden.

Deshalb hat die Kommission Bedenken, ob nicht doch funktionale, technische oder strategische Verbindungen zwischen den beiden Investitionsvorhaben von DS in Freiberg bestehen und sich die betreffenden Betriebsstätten in räumlicher Nähe zueinander befinden, so dass nicht sicher ist, ob die Vorhaben im Sinne von Randnummer 60 und Fußnote 55 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 als wirtschaftlich unteilbar zu betrachten sind. Deshalb fordert die Kommission Dritte auf, zur Unteilbarkeit der Investitionsvorhaben von DS in Freiberg Stellung zu nehmen.

Sollten die beiden Vorhaben Freiberg-Ost und Freiberg-Süd eine Einzelinvestition darstellen, müsste das Herabsetzungsverfahren nach Randnummer 67 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 auf die förderfähigen Gesamtkosten beider Vorhaben angewandt werden. Dann würde jedoch die maximal zulässige Beihilfeintensität überschritten.

Aufgrund der bisher verfügbaren Informationen hat die Kommission nach vorläufiger Prüfung der Maßnahme Bedenken, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die angemeldete Beihilfe als mit den Regionalbeihilfeleitlinien 2007 und dem Gemeinsamen Markt vereinbar befunden werden kann.

DAS SCHREIBEN

„Die Kommission möchte Deutschland davon in Kenntnis setzen, dass sie nach Prüfung seiner Angaben zu der oben genannte Maßnahme entschieden hat, das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags einzuleiten.

1. VERFAHREN

- (1) Mit elektronischer Anmeldung vom 28. März 2008, die am selben Tag bei der Kommission registriert wurde, hat Deutschland seine Absicht erklärt, der Deutsche Solar GmbH auf der Grundlage der Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung 2007-2013 ⁽¹⁾ (nachstehend ‚Regionalbeihilfeleitlinien 2007‘) eine regionale Investitionsbeihilfe für die Errichtung einer Fertigungsstätte für Solarwafer in Freiberg (Sachsen, Deutschland) zu gewähren.
- (2) Am 27. Februar 2008 und am 25. Juni 2008 fanden Treffen zwischen Vertretern der Kommissionsdienststellen und Deutschlands statt. Die Kommission erbat mit Schreiben vom 28. Mai 2008 zusätzliche Auskünfte und versandte am 10. Juni 2008 ein Informationsschreiben. Deutschland übermittelte die zusätzlichen Auskünfte mit Schreiben vom 16. Juni 2008.

2. BESCHREIBUNG DER FÖRDERMASSNAHME

- (3) Deutschland beabsichtigt, der Deutsche Solar GmbH (nachstehend ‚DS‘) eine regionale Investitionsbeihilfe für die Errichtung einer neuen Fertigungsstätte für Solarwafer zu gewähren. Solarwafer werden für die Herstellung von Solarzellen benötigt, die wiederum zur Produktion von Solarmodulen verwendet werden, welche in integrierten Solarenergieanlagen dazu dienen, Sonnenlicht in Strom umzuwandeln (Fotovoltaik).

2.1. Der Zuwendungsempfänger

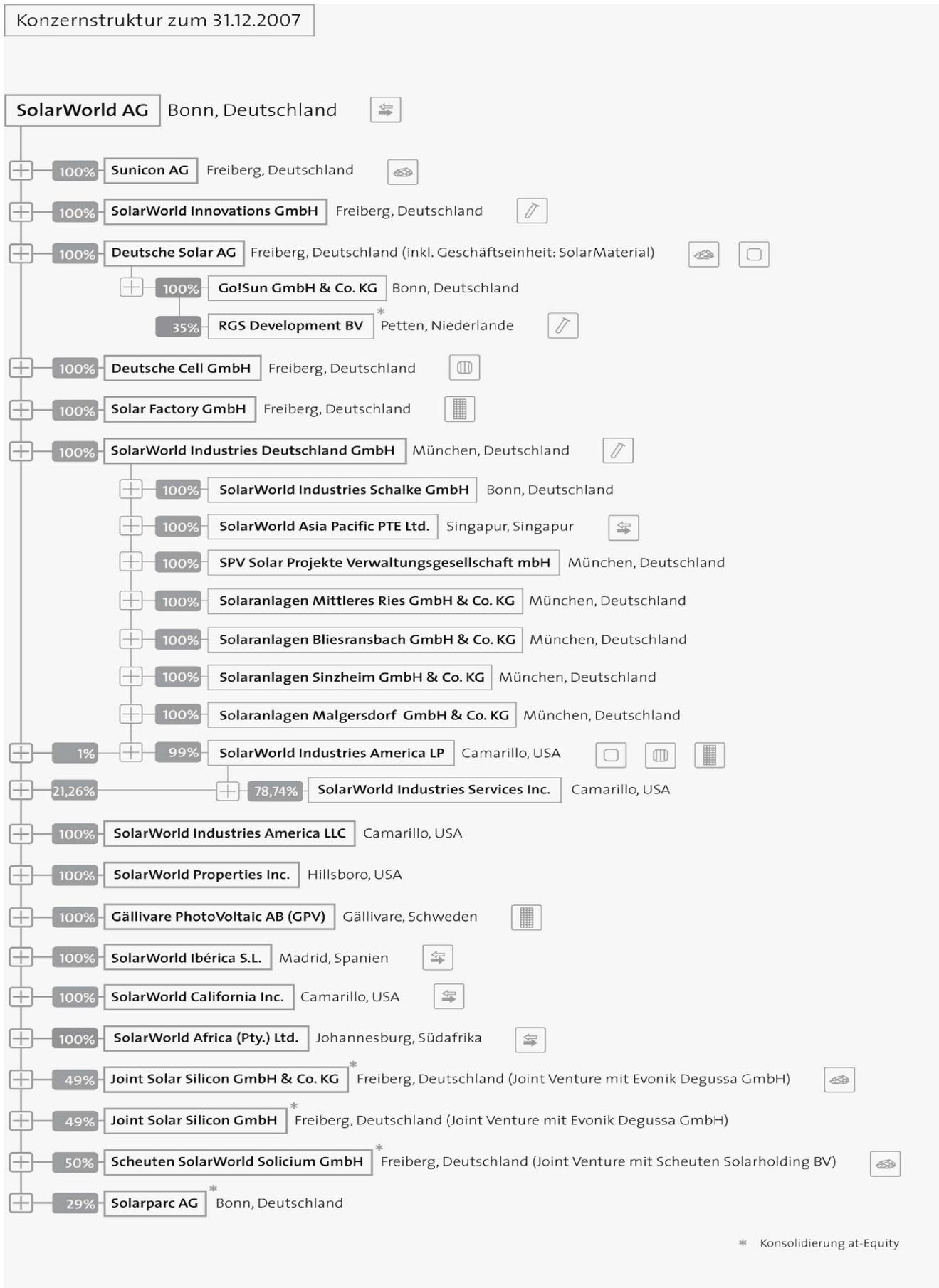
- (4) Empfänger der finanziellen Unterstützung ist das Unternehmen DS, das kristalline Solarwafer herstellt. DS unterhält gegenwärtig zwei Betriebsstätten, die sich beide in Freiberg im Land Sachsen, und zwar im Gewerbegebiet Süd und im Gewerbegebiet Saxonia befinden. Mit der angemeldeten Investition beabsichtigt DS, eine dritte Fertigungsstätte im Gewerbegebiet Ost der Stadt Freiberg zu errichten. Im Geschäftsjahr 2006 beschäftigte DS 595 Mitarbeiter (alle in Deutschland) und erzielte einen Umsatz von 219 Mio. EUR.
- (5) DS ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der SolarWorld AG. Die SolarWorld AG ist weltweit in der Solarenergiebranche tätig. Sie deckt vom Rohstoff Silizium bis hin zu schlüsselfertigen Solarstromkraftwerken die gesamte Wertschöpfungskette der Fotovoltaik ab. Die SolarWorld AG stellt Solarwafer, Solarzellen und Solarmodule her, jedoch keine integrierten Solaranlagen ⁽²⁾.
- (6) Das Unternehmen hat Betriebsstätten in Deutschland, Schweden und den USA. Die derzeit wichtigsten Absatzmärkte sind Deutschland, die USA und in den übrigen Ländern Europas insbesondere Spanien. Der Konzern SolarWorld AG hat Vertriebsniederlassungen in Deutschland, Spanien, Kalifornien, Südafrika und Singapur.
- (7) Nach dem Börsengang Ende 1999 hat sich die Gesellschaft innerhalb weniger Jahre zu einem der größten integrierten Solartechnologiekonzerne entwickelt. Mitte 2007 gestaltete sich die Aktionärsstruktur der SolarWorld AG wie folgt: 25 % Frank H. Asbeck, 8,73 % Fidelity Investments, 4,98 % BlackRock Inc./BlackRock Holdco 1, LLC, 2,3 % UBS AG, 4,93 % DWS Investment GmbH und 50,26 % Streubesitz ⁽³⁾. Im Jahr 2007 hatte der Konzern rund 2 000 Mitarbeiter.

⁽¹⁾ ABl. C 54 vom 4.3.2006, S. 13.

⁽²⁾ Der Konzern SolarWorld AG ist weder in der Herstellung noch im Vertrieb von Solaranlagen tätig. Er hält jedoch eine Beteiligung von 29 % an der Solarparc AG, deren Haupttätigkeit die Herstellung und Errichtung von Solaranlagen ist. Da es sich dabei lediglich um eine Minderheitsbeteiligung handelt, wird die SolarParc AG bei der Würdigung dieser staatlichen Beihilfe nicht berücksichtigt.

⁽³⁾ Stand: Mai 2007.

(8) Das folgende Schaubild verdeutlicht den Aufbau des Konzerns:



2.2. Das Vorhaben

Vorhaben Freiberg-Ost

- (9) DS beabsichtigt, im Gewerbegebiet Ost der Stadt Freiberg eine neue Fertigungsstätte für multikristalline Solarwafer zu errichten, und zwar in der Nähe anderer Standorte von DS in den Gewerbegebieten Saxonia und Süd der Stadt Freiberg. Die neue Betriebsstätte soll eine nominale Jahreskapazität von 500 Megawatt-Peak (MWp) (*) haben.
- (10) Das Vorhaben ist am 18. Dezember 2007 angelaufen. Die Bauarbeiten werden im Juli 2008 beginnen, und die ersten Anlagen werden voraussichtlich im Juli 2009 installiert. Der Produktionsbeginn soll am 1. Januar 2010 erfolgen, das Investitionsvorhaben wird voraussichtlich bis zum 31. August 2010 abgeschlossen sein, und die volle Produktionskapazität soll Ende 2010 erreicht werden.
- (11) Nach Angaben von DS werden durch das Vorhaben in der von einer hohen Arbeitslosenquote geprägten Region mindestens 130 direkte und ebenso viele indirekte Arbeitsplätze entstehen.

Vorhaben Freiberg-Süd

- (12) Abgesehen von der geplanten neuen Fertigungsstätte für Solarwafer in Freiberg-Ost, auf die sich die Anmeldung bezieht, wird DS seine bestehende Fertigungsstätte für Solarwafer in Freiberg-Süd von 350 auf 500 MWp erweitern.

2.3. Investitionskosten

- (13) Die beihilfefähigen Investitionskosten für das Vorhaben Freiberg-Ost belaufen sich nominal auf insgesamt 350 Mio. EUR.

Beihilfefähige Investitionskosten (in Mio. EUR)	2007	2008	2009	2010	Insgesamt
Gebäude	[...] (*)	[...]	[...]	[...]	[...]
Maschinen/Einrichtungen	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Immaterielle Vermögenswerte	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Insgesamt	[...]	[...]	[...]	[...]	350,00

(*) Unterliegt dem Berufsgeheimnis.

- (14) Die Gesamtinvestition für das Vorhaben Freiberg-Süd beläuft sich auf 49 Mio. EUR.

2.4. Finanzierung des Vorhabens

- (15) DS beabsichtigt, das Vorhaben Freiberg-Ost außer mit den beantragten Beihilfemitteln mit Eigenmitteln und (Bank-)Darlehen zu finanzieren.

Quelle	Betrag (in EUR)
Eigenmittel	[...]
GA-Zuschuss und Investitionszulage	48 000 000
Bankdarlehen (ohne staatliche Garantie)	[...]
Insgesamt	350 000 000

(*) Ein Megawatt-Peak (MWp) entspricht 1 000 000 Watt-Peak (Wp). Watt-Peak ist ein Maß für die Leistungsfähigkeit (Nennleistung) von Solarzellen und Solarmodulen. Watt-Peak ist der in der Fotovoltaik übliche Vergleichsmaßstab der technischen Leistungsfähigkeit von Solarmodulen und bezeichnet die Nennleistung der Module unter Standard-Testbedingungen.

2.5. Betroffene Region

- (16) Die Investitionen werden in Ostdeutschland, genauer gesagt in Freiberg im Land Sachsen getätigt. Diese Region ist gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a des EG-Vertrags förderfähig, und zwar mit einer Beihilfeintensität von höchstens 30 % BSÄ ⁽⁵⁾.

2.6. Rechtsgrundlage

- (17) Die Unterstützung zugunsten des angemeldeten Vorhabens Freiberg-Ost soll im Rahmen bestehender Beihilferegelungen gewährt werden, und zwar in Form eines Direktzuschusses und einer Investitionszulage.
- (18) Der Direktzuschuss wird auf dem ‚36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe ‚Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur‘ ⁽⁶⁾ (nachstehend ‚GA‘) beruhen.
- (19) Die Investitionszulage wird auf der Grundlage des ‚Investitionszulagengesetzes 2007‘ ⁽⁷⁾ und ggf. von dessen Nachfolgesetzen gewährt.

2.7. Beihilfebeträg

- (20) Deutschland beabsichtigt, für das Vorhaben Freiberg-Ost eine Regionalbeihilfe von nominal 48 Mio. EUR zu gewähren, die zwischen 2008 und 2010 ausgezahlt werden soll. In den einzelnen Jahren sollen folgende Beträge ausgezahlt werden:

	2008	2009	2010	Insgesamt
Beihilfebeträg	[...]	[...]	[...]	48,00

- (21) Der Empfänger beantragte die Beihilfe für das Vorhaben Freiberg-Süd am 17. August 2007. Daraufhin übermittelte ihm Deutschland am 28. August 2007 auf Grundlage der in der maßgeblichen Regelung festgelegten Voraussetzungen eine Förderwürdigkeitsbestätigung für das Vorhaben, die vorbehaltlich der Genehmigung der Kommission und einer eingehenderen Prüfung gilt.
- (22) Für das Vorhaben Freiberg-Süd sind Beihilfen von 14 Mio. EUR vorgesehen. Nach Ansicht Deutschlands ist eine Anmeldung dieser Beihilfe nicht erforderlich, weil die Gesamtinvestitionskosten weniger als 50 Mio. EUR betragen.

2.8. Allgemeine Bestimmungen

- (23) Deutschland hat der Kommission zugesichert:
- ihr innerhalb von zwei Monaten nach Genehmigung der Beihilfe ein Exemplar der von der Bewilligungsbehörde und dem Empfänger unterschriebenen Beihilfevereinbarung zu übermitteln,
 - alle fünf Jahre ab Genehmigung der Beihilfe durch die Kommission einen Zwischenbericht (mit Angaben zu den gezahlten Beihilfebeträgen, zur Durchführung der Beihilfevereinbarung und zu anderen Investitionsvorhaben am gleichen Standort/in der gleichen Fertigungsstätte) vorzulegen,
 - innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der letzten Beihilfetranche einen ausführlichen Abschlussbericht vorzulegen, der sich auf den angemeldeten Finanzierungsplan stützt.

⁽⁵⁾ Die deutsche Fördergebietskarte wurde von der Kommission mit Entscheidung vom 8. November 2006 (Sache N 459/06) gebilligt (ABl. C 295 vom 5.12.2006, S. 6).

⁽⁶⁾ In Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (Gruppenfreistellungsverordnung für Regionalbeihilfen; ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29) hat Deutschland der Kommission eine Kurzbeschreibung der zu gewährenden Beihilfe übermittelt, die unter dem Aktenzeichen XR 31/07 registriert wurde. Diese Kurzbeschreibung wurde veröffentlicht im ABl. C 102 vom 5.5.2007, S. 11.

⁽⁷⁾ In Einklang mit Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (Gruppenfreistellungsverordnung für Regionalbeihilfen; ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29) hat Deutschland der Kommission eine Kurzbeschreibung der zu gewährenden Beihilfe übermittelt, die unter dem Aktenzeichen XR 6/07 registriert wurde. Diese Kurzbeschreibung wurde veröffentlicht im ABl. C 41 vom 24.2.2007, S. 9.

3. WÜRDIGUNG DER FÖRDERMASSNAHME UND VEREINBARKEIT MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT

- (24) Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999 enthält die Entscheidung über die Einleitung eines förmlichen Prüfverfahrens eine Zusammenfassung der wesentlichen Sach- und Rechtsfragen, eine vorläufige Würdigung des Beihilfecharakters der geplanten Maßnahme durch die Kommission und Ausführungen über ihre Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt.

3.1. Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

- (25) Deutschland wird DS auf der Grundlage des GA und des Investitionszulagengesetzes 2007 finanziell fördern. Daher kann davon ausgegangen werden, dass es sich um eine staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Förderung im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 des EG-Vertrags handelt.
- (26) Die finanzielle Förderung befreit DS von Kosten, die das Unternehmen normalerweise selbst tragen müsste, und verschafft ihm somit einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern. Diese direkte Förderung von DS und seiner Fertigungstätigkeiten führt somit dazu, dass der Wettbewerb im Sinne des Artikels 87 Absatz 1 des EG-Vertrags verfälscht wird oder verfälscht zu werden droht.
- (27) Die finanzielle Unterstützung Deutschlands wird dem Unternehmen DS gewährt, das unter anderem in der Fotovoltaikbranche Solarwafer herstellt und vertreibt. In der Fotovoltaikbranche herrscht Wettbewerb, und es wird innergemeinschaftlicher Handel getrieben. Daher dürfte die Beihilfe im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags den innergemeinschaftlichen Handel mit Produkten der Fotovoltaikbranche beeinträchtigen.
- (28) Folglich ist die Kommission der Auffassung, dass die angemeldete Maßnahme im Sinne von Artikel 87 Absatz 1 des EG-Vertrags eine staatliche Beihilfe für DS darstellt.

3.2. Anmeldepflicht

- (29) Mit der Anmeldung der Maßnahme vor deren Durchführung ist Deutschland der Einzelanmeldepflicht gemäß Randnummer 64 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 nachgekommen.
- (30) Die Kommission hat die Beihilfemaßnahme daher gemäß den Regionalbeihilfeleitlinien 2007 geprüft.

3.3. Vereinbarkeit mit den allgemeinen Bestimmungen der Regionalbeihilfeleitlinien 2007

- (31) Das Vorhaben Freiberg-Ost betrifft eine Erstinvestition im Sinne der Regionalbeihilfeleitlinien 2007, da es die Errichtung einer neuen Fertigungsstätte vorsieht. Das Vorhaben Freiberg-Süd betrifft eine Erstinvestition im Sinne der Regionalbeihilfeleitlinien 2007, da es die Erweiterung einer bestehenden Fertigungsstätte vorsieht. Die beihilfefähigen Investitionskosten sind genau bestimmt (siehe Tabelle oben), und die Kumulierungsregeln werden eingehalten. Außerdem war zum Zeitpunkt der Beantragung der Beihilfe durch DS und der Erklärung Deutschlands, diese Beihilfe vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommission zu gewähren, mit der Durchführung des Vorhabens noch nicht begonnen worden. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Investition nach Abschluss des Vorhabens mindestens fünf Jahre lang in der Region aufrechtzuerhalten. DS leistet einen beihilfefreien Eigenbeitrag von mindestens 25 % der beihilfefähigen Kosten. Da die Beihilfe an DS auf der Grundlage von Beihilferegelungen ausgezahlt wird, die grundsätzlich unter die Gruppenfreistellungsverordnung für Regionalbeihilfen⁽⁸⁾ fallen, ist davon auszugehen, dass die Beihilfe mit den allgemeinen Bestimmungen der Randnummern 33 bis 59 und 71 bis 75 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 in Einklang steht.

3.4. Vereinbarkeit mit den Bestimmungen der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 für große Investitionsvorhaben

3.4.1. Einzelinvestition

- (32) Um zu verhindern, dass ein großes Investitionsvorhaben künstlich in Teilvorhaben untergegliedert wird, um den Bestimmungen der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 zu entgehen, gilt ein Investitionsvorhaben gemäß Randnummer 60 der Leitlinien als ‚Einzelinvestition‘, wenn die Erstinvestition in einem Zeitraum von drei Jahren von einem oder mehreren Unternehmen vorgenommen wird und festes Vermögen betrifft, das eine wirtschaftlich unteilbare Einheit bildet.

⁽⁸⁾ Verordnung (EG) Nr. 1628/2006 der Kommission vom 24. Oktober 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten (ABl. L 302 vom 1.11.2006, S. 29).

- (33) Abgesehen von der neuen Fertigungsstätte für Solarwafer in Freiberg-Ost, auf die sich die Anmeldung bezieht, wird DS gleichzeitig seine bestehende Fertigungsstätte für Solarwafer in Freiberg-Süd von 350 auf 500 MWp erweitern. Der Anmeldung zufolge ist es wegen Platzmangels nicht möglich, im Gewerbegebiet Süd der Stadt Freiberg darüber hinausgehende Produktionskapazitäten zu schaffen. Die Erweiterung wird mit etwa 14 Mio. EUR gefördert, doch diese Beihilfe musste nicht angemeldet werden, da sich die Gesamtinvestition lediglich auf 49 Mio. EUR beläuft. Da die angemeldete Investition in Freiberg-Ost binnen drei Jahren nach der Investition in Freiberg-Süd durchgeführt wird, muss geprüft werden, ob diese beiden Investitionen als Einzelinvestition im Sinne von Randnummer 60 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 zu betrachten sind.

Standpunkt Deutschlands

- (34) Nach Ansicht Deutschlands handelt es sich bei den beiden Vorhaben in den Gewerbegebieten Ost und Süd trotz des zeitlichen Zusammenfallens und der räumlichen Nähe nicht um ein einziges Investitionsvorhaben im Sinne der Regionalbeihilfeleitlinien 2007.
- (35) Erstens trägt Deutschland vor, es sei keine künstliche Untergliederung in Teilvorhaben gegeben. Da Wafer global abgesetzt würden, sei die Wahl des Standorts einer weiteren neuen Produktionsstätte zunächst völlig offen gewesen. Neben Sachsen seien insbesondere Standorte in den USA in Betracht gekommen. Ausschlaggebend für die Standortwahl seien ein geeignetes Grundstück, eine geeignete Infrastruktur, die in der Region vorhandenen personellen Kapazitäten, die langjährige Tradition der Siliziumverarbeitung in der Region sowie die bestehenden Fördermöglichkeiten gewesen. Zweitens macht Deutschland geltend, wirtschaftliche Unteilbarkeit sei anzunehmen, wenn eine getrennte Durchführung der Vorhaben unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeschlossen sei. In diesem Fall gebe es jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass das Vorhaben Ost ohne das Vorhaben Süd in räumlicher und zeitlicher Nähe unmöglich wäre. Folglich könnte das Vorhaben Ost (räumlich und zeitlich) unabhängig vom Vorhaben Süd durchgeführt werden. Drittens bringt Deutschland vor, es bestehe keine funktionale Verbindung, da die Betriebsstätte Ost wirtschaftlich unabhängig sei, es personell (abgesehen von einigen Überschneidungen im Management und Vertrieb) keine Verflechtungen zwischen den beiden Standorten gebe und keine Anhaltspunkte ersichtlich seien, dass eine größere räumliche Trennung das Vorhaben unmöglich machen würde. Viertens argumentiert Deutschland, es bestehe keine technische Verbindung, da die Wafer in getrennten Prozessen und mit unterschiedlichen Maschinen hergestellt würden. Fünftens vertritt Deutschland den Standpunkt, es bestehe keine räumliche oder physische Verbindung, da die jeweiligen Produkte in getrennten Produktionsprozessen ohne den Austausch von Zwischenprodukten hergestellt würden. So würden die beiden Betriebsstätten jeweils über Maschinen und Anlagen verfügen, mit denen sie getrennt und unabhängig voneinander den vollständigen Produktionsprozess für die Herstellung von Wafern abbilden könnten. Sechstens gibt es nach Ansicht Deutschlands keine strategische Verbindung zwischen den beiden Vorhaben, da keine strategischen Synergien aufgrund der räumlichen Nähe der Investitionsorte entstünden. Und schließlich macht Deutschland geltend, die Sachverhalte in der Q-Cells-Entscheidung⁽⁹⁾ in Bezug auf ein einziges Investitionsvorhaben seien mit der Lage von DS vergleichbar, und die mit den Regionalbeihilfeleitlinien 2007 eingeführten Änderungen brächten keine abweichende Bewertung der Beihilfe mit sich.

Zweifel der Kommission

- (36) Fußnote 55 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 besagt, dass die Kommission bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Unteilbarkeit die technischen, funktionellen und strategischen Verbindungen sowie die unmittelbare räumliche Nähe berücksichtigt.
- (37) Die Kommission teilt den Standpunkt Deutschlands, dass im vorliegenden Fall nur geringe funktionale und technische Verbindungen bestehen. In der Fertigung der beiden Standorte werden unterschiedliche Beschäftigte tätig sein. Mit einem Austausch von Zwischenprodukten zwischen den beiden Betriebsstätten ist nicht zu rechnen, weil die jeweiligen Produkte in keiner vertikalen Beziehung zueinander stehen. Zudem verfügen beide Standorte über eigene Fertigungsanlagen und Maschinen zur Schaffung einer eigenen Produktionskapazität für Solarwafer. Im Management und im Vertrieb kommt es jedoch zu personellen Überschneidungen, und es ist nicht klar, ob dies auch auf weitere Funktionen der beiden Betriebsstätten zutrifft. Da ferner an beiden Standorten dasselbe Produkt hergestellt wird, beziehen sich die betreffenden Investitionen auf denselben Produktionsprozess mit den gleichen Maschinen, Einrichtungen und Techniken. Daher ist damit zu rechnen, dass die Lieferanten der Maschinen/Einrichtungen und die Lieferanten der Rohstoffe der beiden Betriebsstätten dieselben sind. Diese Faktoren können zumindest als eine Art von funktionaler und technischer Verbindung betrachtet werden.

⁽⁹⁾ Entscheidung vom 11. Juli 2007 in der Sache N 850/06, Beihilfe für Q-Cells.

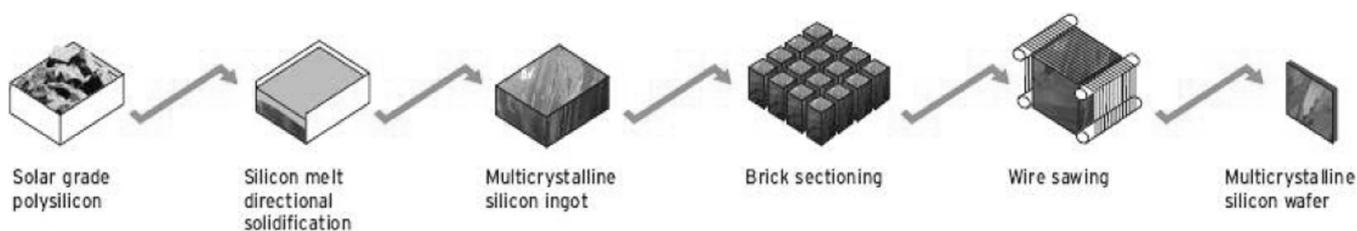
- (38) Was die räumliche Nähe betrifft, so liegen die beiden Betriebsstätten von DS in Freiberg-Ost und Freiberg-Süd nur rund 5 Kilometer voneinander entfernt. Das kann als unmittelbare räumliche Nähe betrachtet werden. Zudem sind die strategischen Verbindungen recht groß, da in beiden Betriebsstätten das gleiche Produkt hergestellt wird. Die strategische Planung für die beiden Investitionsvorhaben dürfte deckungsgleich sein, da die Wafer aus beiden Fertigungsstätten auf demselben Markt verkauft werden und den gleichen Lebenszyklus haben. Außerdem stellt die Kommission fest, dass die beiden Investitionen fast zeitgleich durchgeführt werden. Ferner gibt es im Management der beiden Betriebsstätten — das in der Regel für strategische Entscheidungen zuständig ist — Überschneidungen. Des Weiteren treffen die Erwägungen in Bezug auf die Standortwahl wie die langjährige Tradition der Siliziumverarbeitung in der Region und die Verfügbarkeit von Fachkräften, die Deutschland als ausschlaggebende Faktoren bezeichnet, auf beide Standorte gleichermaßen zu.
- (39) Aus all diesen Gründen hat die Kommission Bedenken, ob nicht doch funktionale, technische oder strategische Verbindungen zwischen den beiden Investitionsvorhaben von DS in Freiberg bestehen und sich die betreffenden Betriebsstätten in räumlicher Nähe zueinander befinden, so dass nicht sicher ist, ob die Vorhaben als im Sinne von Randnummer 60 und Fußnote 55 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 wirtschaftlich unteilbar zu betrachten sind. Deshalb fordert die Kommission Dritte auf, zur Unteilbarkeit der Investitionsvorhaben von DS in Freiberg Stellung zu nehmen.

3.4.2. Vereinbarkeit mit Randnummer 68 der Regionalbeihilfeleitlinien

- (40) Die Entscheidung der Kommission über die Zulässigkeit von Regionalbeihilfen für große Investitionsvorhaben nach Randnummer 68 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 hängt von den Marktanteilen des Beihilfeempfängers vor und nach der Investition sowie von der Kapazität ab, die durch die Investition geschaffen wird. Um prüfen zu können, ob die Maßnahme mit Randnummer 68 Buchstaben a und b der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 in Einklang steht, muss die Kommission zunächst den sachlich sowie den geografisch relevanten Markt definieren.

Von dem Vorhaben betroffenes Produkt/betroffene Produkte

- (41) Bei dem Produkt, das Gegenstand des Investitionsvorhabens ist, handelt es sich um **Solarwafer**, die auf der Basis von multikristallinem Silizium gefertigt werden. Laut Anmeldung fallen die Solarwafer, die DS herstellen wird, unter die folgenden Warencodes: Prodcom 32.10.52.37 und KN-Code 8541 40 90.
- (42) Im folgenden Schaubild sind die verschiedenen Phasen des Produktionsprozesses für kristalline Wafer dargestellt ⁽¹⁰⁾.



- (43) Bei DS werden **Solarwafer** auf der Basis von kristallinem Silizium in folgenden Schritten gefertigt: Nach dem sogenannten ‚multikristallinen‘ Prozess wird Silizium der Klasse ‚Solargrade‘ (Brocken hochreinen Rohsiliziums) mehrmals ‚erhitzt‘ und ‚geschmolzen‘. Nach diesen unterschiedlichen Phasen des Kristallisationsprozesses entsteht ein großer Siliziumblock, ein sogenannter multikristalliner Silizium-‚Ingot‘. Die Ingots werden anschließend in kleinere Blöcke (‚Bricks‘) mit quadratischem Querschnitt geschnitten (‚brick sectioning‘), wobei die Kantenlänge (des Querschnitts) in der Regel 125 mm oder 156 mm beträgt. Diese Bricks (deren Größe und Form in etwa der eines Kastenbrottes entspricht) werden schließlich zu dünnen Wafers zersägt. Um den Materialverlust so gering wie möglich zu halten, werden dafür spezielle Drahtseilsägen verwendet. Anschließend werden die Wafer in mehreren Stufen gereinigt.
- (44) Solarwafer sind nur ein Zwischenprodukt. Nach Randnummer 69 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 kann das betroffene Produkt auch das nachgelagerte Produkt sein, sofern sich das Vorhaben auf ein Zwischenprodukt bezieht und es für einen signifikanten Anteil der Produktion keinen Markt gibt.

⁽¹⁰⁾ Jefferies International Ltd, PV Crystalox Solar, Analyse vom 23. Juli 2007, S. 8.

- (45) Wie oben erwähnt, ist DS eine 100 %ige Tochter der SolarWorld AG, die Solarwafer, Solarzellen und Solarmodule produziert und verkauft. Das Unternehmen stellt somit nicht nur Solarwafer, sondern auch die nachgelagerten Produkte selbst her. Laut Anmeldung plant DS nicht, die Solarwafer aus der eigenen Produktion in Freiberg-Ost (als Zwischenprodukte) zur Fertigung von Solarzellen und -modulen innerhalb der SolarWorld AG zu verwenden. Die Produktion von 500 MWp am Standort Freiberg-Ost soll vielmehr über Langzeitlieferverträge an Dritte verkauft werden.
- (46) Allerdings gibt es auch am Standort Freiberg-Süd eine Fertigungsstätte, die um 2009 eine Kapazität von 500 MWp erreichen wird und die die SolarWorld AG zur Herstellung von Solarzellen und -modulen intern für die eigene Weiterverarbeitung nutzen will. Da den Prognosen zufolge auch die Kapazität bei Solarzellen und -modulen in den kommenden Jahren erheblich zunehmen wird (bis zu 1 000 MWp und mehr), kann die Kommission nicht ausschließen, dass die Solarwafer aus Freiberg-Ost unter außergewöhnlichen oder unvorhergesehenen Umständen nicht doch zumindest zum Teil intern verwendet werden.
- (47) Folglich kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein beträchtlicher Teil der von DS am Standort des neuen Investitionsvorhabens in Freiberg-Ost hergestellten Solarwafer (bei denen es sich um Zwischenprodukte handelt) intern von der SolarWorld AG für die Solarzellenproduktion verwendet werden. Das von diesem Vorhaben betroffene Produkt ist somit nach Randnummer 69 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 auch das nachgelagerte Produkt, also die **Solarzellen**.
- (48) Die Solarzellen, die DS produziert, werden außerdem hauptsächlich innerhalb der SolarWorld AG zur Fertigung von Solarmodulen verwendet. Nach Randnummer 69 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 ist das von diesem Vorhaben betroffene Produkt folglich auch das den Solarzellen nachgelagerte Produkt, also die **Solarmodule**.
- (49) In der Fotovoltaikbranche sind Solarmodule jedoch nicht das Endprodukt, da sie die Hauptkomponente integrierter **Solarenergieanlagen** sind. Der Anmeldung zufolge ist die SolarWorld AG weder in der Produktion noch im Verkauf von **Solarenergieanlagen** tätig ⁽¹¹⁾.
- (50) Aufgrund der oben dargelegten Sachlage wird die Kommission **Solarwafer, Solarzellen** und **Solarmodule** bei der weiteren Prüfung der Vereinbarkeit dieses Vorhabens mit dem Gemeinsamen Markt nach den Regionalbeihilfeleitlinien 2007 als die von dem Investitionsvorhaben betroffenen Produkte betrachten.

Sachlich relevanter Markt

- (51) Die Kommission wird daher nach Randnummer 69 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 untersuchen, welchen sachlich relevanten Märkten **Solarwafer, Solarzellen** und **Solarmodule** angehören.
- (52) In der Anmeldung machte Deutschland geltend, dass der relevante Markt, dem Solarwafer angehören, der Solarwafermarkt selbst sei.
- (53) Nach Randnummer 69 der Regionalbeihilfeleitlinien umfasst der sachlich relevante Markt das betroffene Produkt und jene Produkte, die vom Verbraucher (wegen der Merkmale des Produkts, seines Preises und seines Verwendungszwecks) oder vom Hersteller (durch die Flexibilität der Produktionsanlagen) als seine Substitute angesehen werden.
- (54) Zunächst ist zu prüfen, ob der Markt, dem Solarwafer angehören, enger abgegrenzt werden könnte als der Gesamtmarkt für Solarwafer. Es gibt unterschiedliche Arten von kristallinen Solarwafern, und zwar monokristalline und multikristalline Siliziumwafer. In der Anmeldung heißt es, dass DS in seiner neuen Fertigungsstätte in Freiberg-Ost ausschließlich multikristalline Solarwafer herstellen werde. Da sich die Tatsache, dass sich ihre Effizienzraten ⁽¹²⁾ leicht unterscheiden, entsprechend in den Produktionskosten niederschlägt, ist davon auszugehen, dass monokristalline und multikristalline Wafer weitgehend substituierbar sind. In unabhängigen Marktstudien, die der Kommission vorgelegt wurden, werden zudem lediglich Zahlen zum gesamten Solarwafermarkt angegeben, die nicht nach monokristallinen und multikristallinen Wafern aufgeschlüsselt sind, was ebenfalls darauf hindeutet, dass diese nicht zu getrennten Märkten gehören. Beide Waferarten können zur Fertigung von Solarzellen und somit von Solarmodulen verwendet werden. Bei multikristallinen und monokristallinen Wafern dürfte auf der Nachfrageseite demnach eine weitgehende Substituierbarkeit gegeben sein.

⁽¹¹⁾ Sie hält jedoch eine Beteiligung von 29 % an der Solarparc AG, deren Haupttätigkeit die Herstellung und Errichtung von Solaranlagen ist. Da es sich dabei lediglich um eine Minderheitsbeteiligung handelt, wird die SolarParc AG bei der Würdigung dieser staatlichen Beihilfe nicht berücksichtigt.

⁽¹²⁾ Die Effizienzraten liegen bei multikristallinen Solarwafern bei 15,05-15,5 % und bei monokristallinen Solarwafern bei 16,5 %.

- (55) Die Kommission prüfte auch, ob die Produktion von Ingots (siehe Schaubild oben) getrennt von der Waferproduktion zu betrachten und einem gesonderten Markt zuzuordnen ist. Es ist davon auszugehen, dass es — selbst unter der Annahme, dass es technisch möglich wäre, Produkte nur bis zur Stufe der Silizium-Ingots herzustellen und zu verkaufen — derzeit keinen Markt für Ingots gibt. In der Anmeldung wird auf eine unabhängige Quelle verwiesen, in der es heißt, dass Ingots und Wafer zusammen betrachtet werden sollten, weil Ingots praktisch nicht gehandelt würden⁽¹³⁾. Die unabhängigen Studien, die mit der Anmeldung vorgelegt wurden, enthalten ebenfalls keine eigenen Daten zu Silizium-Ingots für Solaranlagen (wohl aber für Solarsiliziumwafer), was bereits dafür spricht, dass es keinen getrennten Markt für diese Silizium-Ingots gibt.
- (56) Des Weiteren gibt es keinen Grund davon auszugehen, dass der relevante Markt über den Markt für Solarwafer hinausgeht. Obwohl die Halbleiterindustrie ebenfalls Siliziumwafer verwendet, besteht kein Zweifel, dass es sich bei diesen beiden Waferarten um unterschiedliche Produkte handelt, die nicht substituierbar sind. Die in der Halbleiterindustrie verwendeten Siliziumwafer haben einen deutlich höheren Reinheitsgrad und sind viel teurer als die in der Solarindustrie verwendeten Wafer. Auch Größe, Stärke und Form unterscheiden sich erheblich⁽¹⁴⁾. Diese Unterschiede führen dazu, dass Solarsiliziumwafer nicht in der Halbleiterindustrie verwendet werden können. Es wäre hingegen theoretisch möglich, für die Halbleiterindustrie hergestellte Siliziumwafer in der Fotovoltaikbranche einzusetzen. Durch den beträchtlichen Unterschied im Reinheitsgrad würden die Preise für Solarsiliziumwafer allerdings erheblich höher ausfallen. Ein solches Vorgehen wäre somit weder rentabel noch praktikabel, insbesondere weil Silizium Mangelware ist und die Preise deshalb sehr hoch sind. Bei dem derzeitigen Stand der Technologie bedeutet dies, dass die beiden Siliziumwaferarten nicht substituierbar sind.
- (57) Aufgrund des oben dargelegten Sachverhalts betrachtet die Kommission den Markt für **Solarwafer** für die Zwecke dieser Beihilfeentscheidung als den sachlich relevanten Markt für dieses Produkt.
- (58) Zu der Frage, zu welchem sachlich relevanten Markt **Solarzellen** gehören, hat die Kommission erst kürzlich eine Beihilfeentscheidung erlassen⁽¹⁵⁾. Nach dieser Entscheidung gibt es keinen Grund anzunehmen, dass Solarzellen, die nach unterschiedlichen Technologien hergestellt werden, zu unterschiedlichen Märkten gehören. Berücksichtigt man die Unterschiede in der Energieleistung, so unterscheiden sich die Preise zwischen Solarzellen unterschiedlicher Technologien nicht erheblich. In Solarmodulen oder -batterien scheinen sie außerdem ohne weiteres austauschbar zu sein. Es ist deshalb nicht davon auszugehen, dass es sich um einen kleineren als den allgemeinen Markt für Solarzellen handelt. Da Systeme, die auf Silizium basieren, ohnehin die mit Abstand am weitesten verbreitete Technologie darstellen, ergäben sich selbst bei einer engeren Marktabgrenzung keine wesentlichen Unterschiede. Außerdem scheinen Solarzellen nicht durch ein anderes Produkt substituierbar zu sein. Sie sind die Hauptkomponente von Solarmodulen und können innerhalb dieser Systeme nicht durch andere Produkte ersetzt werden. Deshalb deutet nichts daraufhin, dass der Markt über den Solarzellenmarkt hinausgehen könnte. Für die Zwecke dieser Beihilfeentscheidung bildet der Markt für **Solarzellen** somit den sachlich relevanten Markt für dieses Produkt.
- (59) Auf dem sachlich relevanten Markt für Solarmodule werden zur Herstellung von Solarmodulen ebenfalls unterschiedliche Technologien eingesetzt, wie z. B. die Dünnschicht-Fotovoltaiktechnologie⁽¹⁶⁾ von First Solar oder die CSG-Technologie (Crystalline Silicon on Glas)⁽¹⁷⁾ von CSG Solar. Nach mehreren Fusionskontrollentscheidungen in diesem Wirtschaftszweig⁽¹⁸⁾ ist nicht davon auszugehen, dass Solarmodule, die nach unterschiedlichen Technologien hergestellt werden, zu unterschiedlichen sachlichen Märkten gehören. Berücksichtigt man die Unterschiede in der Energieleistung, so unterscheiden sich die Preise von Solarmodulen, die nach unterschiedlichen Technologien produziert wurden, nicht erheblich. Auf der Nachfrageseite scheinen sie außerdem bei Solarenergieanlagen — trotz gewisser Effizienzunterschiede — ohne weiteres gegeneinander austauschbar zu sein. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass es sich um einen kleineren als den allgemeinen Markt für Solarmodule handelt. Solarmodule sind ferner nicht durch ein anderes Produkt substituierbar, weil sie die Hauptkomponente von Solarenergieanlagen sind und innerhalb dieser Systeme nicht durch andere Produkte ersetzt werden können. Deshalb deutet nichts daraufhin, dass der Markt über den Solarmodulmarkt hinausgehen könnte. Für die Zwecke dieser Beihilfeentscheidung bildet der Markt für **Solarmodule** somit den sachlich relevanten Markt für dieses Produkt.

⁽¹³⁾ Jefferies International Ltd, PV Crystalox Solar, Analyse vom 23. Juli 2007, S. 8.

⁽¹⁴⁾ So sind Solarwafer zum Beispiel rund 7 mm, Wafer der Halbleiterindustrie hingegen lediglich rund 1,8 mm stark.

⁽¹⁵⁾ Entscheidung vom 11. Juli 2007 in der Sache N 850/06, Beihilfe für Q-Cells.

⁽¹⁶⁾ Sache N 17/06, Beihilfe für First Solar (MSR 2002).

⁽¹⁷⁾ Entscheidung vom 19. Juli 2006 in der Sache N 335/06, Beihilfe an CSG Solar, Erwägungsgründe 9 und 10.

⁽¹⁸⁾ Entscheidung vom 27. März 2001 in der Sache COMP/M.2367 — Siemens/E.ON/Shell/SSG und Entscheidung vom 18. April 2001 in der Sache COMP/M.2712 — Electrabel/Totalfinallefphotovoltech.

Räumlich relevanter Markt

- (60) Randnummer 70 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 gibt Folgendes an: ‚Zwecks Anwendung der Buchstaben a und b werden die Verkäufe und der sichtbare Verbrauch anhand der PRODCOM-Nomenklatur auf der geeigneten Ebene — normalerweise im EWR — definiert oder aber, falls diese Daten nicht vorliegen oder nicht relevant sind, auf der Grundlage eines anderen allgemein akzeptierten Marktsegments, für das statistische Daten zur Verfügung stehen.‘
- (61) Deutschland ist der Auffassung, dass der räumlich relevante Markt für **Solarwafer** der Weltmarkt ist. Deutschland macht geltend, dass Solarwafer von europäischen wie außereuropäischen Herstellern weltweit gehandelt werden, dass keine Handelshemmnisse existieren, dass die Transportkosten für Wafer wegen ihres geringen Gewichts niedrig sind und dass ein einheitliches Preisniveau herrscht. Ferner sei bereits jüngst in anderen Beihilfeentscheidungen darauf hingewiesen worden, dass der Markt für Solarmodule und Solarzellen der Weltmarkt sei. Da Solarwafer noch leichter und kleiner als Solarmodule seien und die Transportkosten zwangsläufig noch geringer ausfallen dürften, gebe es keinen Grund anzunehmen, dass der Markt für Solarwafer nicht der Weltmarkt sei. Deutschland legte ferner eine umfassende Liste der Hauptkunden von DS vor und zeigte daran auf, dass diese überall in der Welt ansässig sind. Dies dürfte darauf hinweisen, dass es sich bei dem Markt für Solarwafer um den Weltmarkt handelt.
- (62) Nach Prüfung der Maßnahme ist die Kommission der Auffassung, dass es nicht relevant sei, die Verkäufe von **Solarwafern** auf EWR-Ebene zu definieren. Tatsächlich unterstützen vorhandene Belege die Argumente der deutschen Behörden, dass der räumliche relevante Markt für Solarwafer weltweit sei. Dies wird insbesondere nachgewiesen durch den Mangel an Handelshemmnissen, geringe Transportkosten und ein einheitliches Preisniveau auf globaler Ebene. Dies demonstriert in der Tat, dass nicht nur DS aber auch andere Hersteller für den Weltmarkt produzieren. Zudem werden auch in den unabhängigen Marktstudien, die der Kommission vorliegen, keine Marktdaten für Solarwafer separat für die EU-Ebene erhoben. Folglich ist für die Zwecke dieser Entscheidung die Kommission der Ansicht, dass das allgemein akzeptierte Marktsegment für Solarwafer für das statistische Daten zur Verfügung stehen, und dass dem relevanten geographischen Markt entspricht, der weltweite Markt ist.
- (63) Bezüglich der Frage des räumlich relevanten Marktes für **Solarzellen** hat die Kommission erst kürzlich eine Beihilfeentscheidung⁽¹⁹⁾ erlassen, in der festgestellt wurde, dass Hersteller, die Solarzellen produzieren und verkaufen, weltweit tätig sind. Da es keinen Grund gibt, von dieser Entscheidung abzuweichen, wird für die Zwecke dieser Entscheidung der **Weltmarkt** als der räumlich relevante Markt für **Solarzellen** angesehen.
- (64) Zu der Frage des räumlich relevanten Marktes für **Solarmodule** hat die Kommission ebenfalls kürzlich einschlägige Beihilfeentscheidungen⁽²⁰⁾ erlassen, in denen festgestellt wurde, dass Hersteller, die Solarmodule produzieren und verkaufen, weltweit tätig sind. Da es keinen Grund gibt, von dieser Entscheidung abzuweichen, wird für die Zwecke dieser Entscheidung der **Weltmarkt** als der räumlich relevante Markt für **Solarmodule** angesehen.

Marktanteile bei Solarwafern, Solarzellen und Solarmodulen

- (65) Um feststellen zu können, ob das Vorhaben mit Randnummer 68 Buchstabe a der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 vereinbar ist, muss die Kommission den Marktanteil des Beihilfeempfängers auf Konzernebene auf dem relevanten Markt vor und nach der Investition untersuchen. Da sich die Investition von DS voraussichtlich über den Zeitraum 2007 bis Ende 2010 erstrecken wird, untersucht die Kommission den Anteil des Konzerns SolarWorld AG am Solarwafermarkt in den Jahren 2006 bis 2011.
- (66) Deutschland legte mehrere unabhängige⁽²¹⁾ Studien⁽²²⁾ mit Prognosen zur Nachfrageentwicklung in der Fotovoltaikbranche vor. Zur Berechnung der Marktanteile des Beihilfeempfängers für die relevanten Jahre legte die Kommission die Daten zur weltweiten Gesamtproduktion in MWp aus dem jüngsten LBBW-Bericht (2007) zugrunde, da der Kommission ansonsten kein anderer Bericht vorgelegt wurde, der Daten für die drei im Rahmen der Würdigung betrachteten sachlich relevanten Märkte (Solarwafer,

⁽¹⁹⁾ Entscheidung vom 11. Juli 2007 in der Sache N 850/06, Beihilfe für Q-Cells.

⁽²⁰⁾ Entscheidung vom 21. Dezember 2007 in der Sache 409/06, Beihilfe an HighSi; Entscheidung vom 27. April 2006 in der Sache N 17/06, Beihilfe an First Solar, u. a.

⁽²¹⁾ Diese Studien gelten als unabhängig, weil sie weder vom Beihilfeempfänger in Auftrag gegeben noch eigens für diese beihilferechtliche Würdigung erstellt wurden.

⁽²²⁾ *Equity Research Institutional Sector Report: Profitieren vom ‚Sonnenrausch‘, LBBW-Marktmodell Version 2.1, (Be-)Deutung der jüngsten Marktentwicklungen*, Landesbanken Baden-Württemberg, Stuttgart, 22. August 2007; *European Sector Review: Photovoltaic Solar Energy, In silicon's wake*, Société Générale, Cross Asset Research, Equity Research, 9. Juli 2007; *PV Crystalox Solar (LSE: PVCs LN): strength at the Top of the Solar Food Chain, initiating with a HOLD*, Jefferies International Ltd, Clean technology Energy generation — Solar, Vereinigtes Königreich, 23. Juli 2007; *PV status report 2005*, Europäische Kommission/Gemeinsame Forschungsstelle und Institut für Umwelt und Nachhaltigkeit, August 2005.

Solarzellen, Solarmodule) enthielt. Da die Daten des LBBW-Berichts nur bis 2010 reichen, berechnete die Kommission für die Zeit danach den ungünstigsten Fall, bei dem angenommen wird, dass der Markt nach 2010 nicht mehr wächst. Die Daten des Beihilfeempfängers auf Konzernebene stammen vom Unternehmen selbst und wurden von Deutschland an die Kommission weitergeleitet.

Weltweiter Marktanteil von SolarWorld bei Solarwafern (in MWp)						
	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Solarwaferproduktion	1961	3064	5379	8672	12 453	12 453
Waferproduktion von SW	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Marktanteil von SW	[15-20] %	[10-15] %	[5-10] %	[5-10] %	[5-10] %	[10-15] %

Weltweiter Marktanteil von SolarWorld bei Solarzellen (in MWp)						
	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Solarzellenproduktion	2557	3927	6550	9831	13 218	13 218
Solarzellenverkäufe von SW	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Marktanteil von SW	[5-10] %	[5-10] %	[0-5] %	[0-5] %	[5-10] %	[5-10] %

Weltweiter Marktanteil von SolarWorld bei Solarmodulen (in MWp)						
	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Modulproduktion	2007	2912	5422	9833	15 885	15 885
Solarmodulverkäufe von SW	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]	[...]
Marktanteil von SW	[5-10] %	[5-10] %	[0-5] %	[0-5] %	[0-5] %	[5-10] %

- (67) Da die Marktanteile von SolarWorld auf dem Weltmarkt bei allen relevanten Produkten vor und nach der Investition unter 25 % liegen, stellt die Kommission fest, dass das Vorhaben mit Randnummer 68 Buchstabe a der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 in Einklang steht.

Produktionskapazität

- (68) Die Kommission muss auch prüfen, ob das Investitionsvorhaben mit Randnummer 68 Buchstabe b der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 in Einklang steht. In diesem Zusammenhang wird die Kommission überprüfen, ob die in den letzten fünf Jahren verzeichnete mittlere Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs des relevanten Produkts über der mittleren jährlichen Wachstumsrate des Bruttoinlandsprodukts im Europäischen Wirtschaftsraum liegt.
- (69) Deutschland legte zahlreiche Daten vor, aus denen eindeutig hervorgeht, dass die mittlere Jahreszuwachsrate des sichtbaren Verbrauchs bei allen Fotovoltaikprodukten deutlich höher ist als die mittlere Jahreszuwachsrate des Bruttoinlandsprodukts im Europäischen Wirtschaftsraum.
- (70) Da es sich bei den Märkten für Solarwafer, Solarzellen und Solarmodule um weltweite Märkte handelt, ist es schwierig, gesonderte Daten zu diesen Produktmärkten für den EWR zu finden. Die Kommission überprüfte die von Deutschland vorgelegten Berechnungen aus unabhängigen Studien für den gesamten Fotovoltaikmarkt. Da es sich bei Solarwafern, Solarzellen und Solarmodulen jeweils um Zwischenprodukte für das Endprodukt Solarenergieanlagen handelt und die Solarenergieanlagen derzeit größtenteils (ca. 90 %) unter Verwendung von Solarwafern, -zellen und -modulen aus kristallinem Silizium hergestellt werden, ist davon auszugehen, dass die Märkte für die Zwischenprodukte parallel zum rasch wachsenden gesamten Fotovoltaikmarkt ebenfalls sehr rasch wachsen werden. Die jährliche Wachstumsrate (CAGR) des sichtbaren Verbrauchs im EWR beträgt für die Jahre 2001 bis 2006 für Fotovoltaikprodukte rund 35 %. Dieser Wert liegt so deutlich über der CAGR des Bruttoinlandsprodukts im EWR in denselben Jahren (1,97 %), dass — selbst ohne EWR-Daten für diese Zwischenprodukte — kein Zweifel daran besteht, dass davon ausgegangen werden kann, dass die CAGR des sichtbaren Verbrauchs im EWR für dieselben Jahre bezogen auf die Zwischenprodukte ebenfalls deutlich über diesen 1,97 % liegt.

- (71) Auf der Grundlage der obengenannten Zahlen kommt die Kommission daher zu dem Schluss, dass das Investitionsvorhaben von DS mit Randnummer 68 Buchstabe b der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 vereinbar ist.

3.4.3. Beihilfeintensität (Randnummer 67 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007)

- (72) Beim derzeitigen Stand ist die Kommission der Auffassung, dass die von Deutschland vorgelegten Beweise nicht hinreichend stichhaltig sind, um zu belegen, dass die Vorhaben Freiberg-Ost und Freiberg-Süd keine wirtschaftlich unteilbare Einheit im Sinne von Randnummer 60 und Fußnote 55 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 bilden (siehe Abschnitt 3.4.1 oben).
- (73) Der maßgebliche Referenzsatz zur Berechnung des (abgezinsten) Barwertes der beihilfefähigen Kosten und der Beihilfebeträge ist der für die Eurozone geltende Referenzzinssatz von 5,19 %.
- (74) Die geplanten beihilfefähigen Kosten belaufen sich für die Vorhaben Freiberg-Ost und Freiberg-Süd nominal auf insgesamt 400 000 000 EUR. Für das Vorhaben Freiberg-Süd betragen die beihilfefähigen Kosten je nach dem genauen zeitlichen Ablauf der Investition und den genauen Kosten 369 230 578 EUR (Barwert). Voraussichtlich ausgezahlt wird eine Beihilfe von nominal insgesamt 62 000 000 EUR. In Abhängigkeit vom genauen zeitlichen Ablauf der Beihilfeauszahlungen für das Vorhaben Freiberg-Süd ergibt sich ein Beihilfebetrag von 55 509 332 EUR (Barwert). Das Bruttosubventionsäquivalent liegt bei 15,03 %.
- (75) Bei beihilfefähigen Kosten von 369 230 578 EUR und einem regionalen Beihilferegelsatz von höchstens 30 % beläuft sich die herabgesetzte höchstzulässige Beihilfeintensität nach Randnummer 67 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 auf 13,53 % BSÄ, was einem herabgesetzten Höchstbeihilfebetrag von 49 961 519 EUR (Barwert) entspricht.
- (76) Sollte sich die Vermutung der Kommission bestätigen, dass die Investitionsvorhaben Freiberg-Ost und Freiberg-Süd als Einzelinvestition im Sinne von Randnummer 60 und Fußnote 55 der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 einzustufen sind, läge die Gesamtbeihilfeintensität der Vorhaben mit 15,03 % über der bei diesem Vorhaben zulässigen Beihilfehchstintensität gemäß Herabsetzungsverfahren der Regionalbeihilfeleitlinien 2007 (13,53 %), was nicht mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe a des EG-Vertrags vereinbar wäre.

3.5. Schlussfolgerung

- (77) Aufgrund dieser Sachlage hat die Kommission nach vorläufiger Prüfung der Maßnahme Bedenken, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die angemeldete Beihilfe als mit den Regionalbeihilfeleitlinien 2007 vereinbar befunden werden kann.
- (78) Die Kommission kann keinen ersten Standpunkt zu der teilweisen oder vollständigen Vereinbarkeit der Maßnahme mit dem Gemeinsamen Markt einnehmen und hält eine eingehendere Prüfung der Beihilfemaßnahme für erforderlich. Wenn die Kommission im Rahmen der vorläufigen Prüfung nicht alle Zweifel an der Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt ausgeräumt sieht, muss sie alle sachdienlichen Konsultationen durchführen und daher das Verfahren nach Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags einleiten. Dadurch erhalten Dritte, auf die sich die Gewährung der Beihilfe auswirken kann, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Kommission wird die Maßnahme sowohl unter Berücksichtigung der notifizierten Angaben des betreffenden Mitgliedstaats als auch der von Dritten übermittelten Informationen prüfen und ihre endgültige Entscheidung erlassen.

4. ENTSCHEIDUNG

- (79) Aus diesen Gründen fordert die Kommission Deutschland im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 88 Absatz 2 des EG-Vertrags auf, innerhalb eines Monats nach Eingang dieses Schreibens Stellung zu nehmen und alle für die Würdigung der Beihilfemaßnahme sachdienlichen Informationen zu übermitteln. Deutschland wird aufgefordert, unverzüglich eine Kopie dieses Schreibens an den potenziellen Beihilfeempfänger weiterzuleiten.
- (80) Die Kommission erinnert Deutschland an die aufschiebende Wirkung des Artikels 88 Absatz 3 des EG-Vertrags und verweist auf Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates, wonach alle rechtswidrigen Beihilfen von den Empfängern zurückgefordert werden können.

- (81) Die Kommission teilt Deutschland mit, dass sie die Beteiligten durch die Veröffentlichung des vorliegenden Schreibens und einer aussagekräftigen Zusammenfassung dieses Schreibens im *Amtsblatt der Europäischen Union* von der Beihilfesache in Kenntnis setzen wird. Außerdem wird sie Beteiligte in den EFTA-Staaten, die das EWR-Abkommen unterzeichnet haben, durch die Veröffentlichung einer Bekanntmachung in der EWR-Beilage zum *Amtsblatt der Europäischen Union* und die EFTA-Überwachungsbehörde durch die Übermittlung einer Kopie dieses Schreibens von dem Vorgang in Kenntnis setzen. Alle Beteiligten werden aufgefordert, innerhalb eines Monats ab dem Datum dieser Veröffentlichung Stellung zu nehmen.“
-